

Stand: 23.06.2026 18:47:34

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/3082

"Gesetzentwurf Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Nutzung von Wind- und Sonnenenergie (Bürgerenergiebeteiligungsgesetz Bayern - BürgEnBeG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/3082 vom 12.08.2024
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 12.08.2024 - [Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. \(BWE\) \(DEBYLT018F\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 12.08.2024 - [Genossenschaftsverband Bayern e. V. \(DEBYLT017B\)](#)
4. Plenarprotokoll Nr. 29 vom 08.10.2024
5. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4277 des WI vom 05.12.2024
6. Beschluss des Plenums 19/4350 vom 11.12.2024
7. Plenarprotokoll Nr. 37 vom 11.12.2024



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Dr. Markus Bächler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Nutzung von Wind- und Sonnenenergie (Bürgerenergiebeteiligungsgesetz Bayern – BürgEnBeG)

A) Problem

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein, um die Klimaneutralität zu erreichen und eine unabhängige, saubere und bezahlbare Energieversorgung in Bayern zu gewährleisten. Die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten war die Ursache für signifikant steigende Energiekosten während der Energiepreiskrise als Folge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine. Der Bundesgesetzgeber trägt dem dringenden Ausbauerfordernis Rechnung und hat den Ausbau regenerativer Energien im Rahmen der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) unter überragendes öffentliches Interesse gestellt. Die Bedingungen für den Ausbau der Windenergie wurden u. a. durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) deutlich verbessert, Verbesserungen im Solarbereich wurden u. a. zuletzt durch das Solarpaket erzielt. Auf Landesebene bestehen hingegen noch eine Vielzahl an Möglichkeiten, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu beschleunigen. Neben einer schnellen Ausweisung von Windenergieflächen und dem Abbau von bürokratischen Hürden und Genehmigungshemmnissen ist die Wahrung der Akzeptanz für den schnellen Ausbau von großer Bedeutung. Die Stärkung der Zustimmung von Personen und Kommunen, die sich in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden, ist für die Akzeptanz des Ausbaus der erneuerbaren Energien zentral. Durch ihre besondere Wirkung auf das örtliche Erscheinungsbild ist die Realisierung dieser Projekte oft abhängig von einer frühzeitigen Beteiligung und lokalen Wertschöpfung. In der Praxis werden oftmals bereits unterschiedliche Beteiligungsmodelle angeboten, jedoch wird die Teilhabe noch nicht flächendeckend angewandt. Die Sicherstellung eines Beteiligungsangebotes bei allen Windenergie- und großen Photovoltaik-Freiflächenvorhaben in Bayern stellt einen wichtigen Schritt für eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz dar. Somit soll der Ausbau der erneuerbaren Energien im Freistaat Bayern langfristig gesichert werden. Eine bundesweite Regelung ist aufgrund des Föderalismusprinzips nicht zu erwarten. Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen des § 6 EEG zwar bereits eine Möglichkeit geschaffen, um Gemeinden finanziell an der Wertschöpfung zu beteiligen. Die Anwendung beruht aber auf der Freiwilligkeit der Anlagenbetreiber und Bürgerinnen und Bürger werden durch diese Regelung nur indirekt beteiligt. Deshalb ist eine landeseigene Regelung notwendig, um die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sicherzustellen.

B) Lösung

Die Möglichkeit einer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Kommunen im Umfeld von neuen Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie bei Repowering-Projekten soll durch dieses Gesetz gewährleistet werden. Der Anwen-

dungsbereich und die Regelungen des Gesetzes stellen sicher, dass ein kontinuierlicher Ausbau der Wind- und Solarenergie sichergestellt ist und nicht unverhältnismäßig belastet wird.

Der Vorhabenträger wird durch dieses Gesetz dazu verpflichtet, die Standortgemeinden frühzeitig zu informieren und eine Beteiligung zu verhandeln. Dabei ist es den Beteiligten selbst überlassen, die Art der Beteiligung in einer Beteiligungsvereinbarung festzulegen. Auch in welchem Umkreis der geplanten Anlage Personen und ggf. weitere Kommunen beteiligt werden sollen, soll individuell festgelegt werden können. Somit wird den Vorhabenträgern eine große Freiheit überlassen, ein passendes Angebot zu erstellen, und gleichzeitig die Verhandlungsposition der Kommunen gestärkt.

Für den Fall, dass keine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Standortgemeinden erzielt wird, sieht das Gesetz eine Ersatzbeteiligung vor. Im Rahmen dieser muss den Bürgerinnen und Bürgern im Umfeld der geplanten Anlage ein Nachrangdarlehen angeboten werden. Zudem soll eine Zahlung von 0,3 ct/kWh an die Kommune fällig werden, wobei 0,2 ct dieser Zahlung dabei einer Zahlung nach § 6 EEG entspricht. Die Ersatzbeteiligung ist bis zur Inbetriebnahme anzubieten.

Wird die Beteiligungsvereinbarung oder die Ersatzbeteiligung nicht eingehalten, so sieht das Gesetz vor, dass der Vorhabenträger eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,8 ct/kWh an die Standortgemeinde zu zahlen hat.

Darüber hinaus soll eine Transparenzplattform Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen Informationen und eine Vergleichsmöglichkeit über Beteiligungsvarianten und bereits abgeschlossene Beteiligungsvereinbarungen geben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für die Verwaltung des Freistaates Bayern neue Aufgaben und Verpflichtungen aus der Umsetzung dieses Gesetzes notwendig. In dem für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist somit mit geringfügigen laufenden Kosten durch erhöhten Personalbedarf zu rechnen.

Darüber hinaus ist mit geringfügigen Kosten für die Einrichtung einer Onlineplattform nach Art. 10 zu rechnen. Für die Einführung ist mit einmaligen Kosten in Höhe von 70 000 € sowie mit laufenden jährlichen Kosten von 35 000 € für den Betrieb der Plattform zu rechnen.

Gesetzentwurf

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Nutzung von Wind- und Sonnenenergie (Bürgerenergiebeteiligungsgesetz Bayern – BürgEnBeG)

Art. 1

Zweck des Gesetzes

¹Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Standortgemeinden in Umgebung von neuen Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. ²Erfolgschancen für Wind- und Freiflächen-Photovoltaikprojekte sollen mithilfe sinnvoller Beteiligungsmodelle erheblich verbessert werden. ³Das Gesetz soll auch dazu beitragen, die regionale Wertschöpfung im Umfeld von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erhöhen und die Akteursvielfalt in der Energiewende zu steigern.

Art. 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt

1. vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 für die Errichtung von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen in Bayern nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 4. BImSchV sowie für den vollständigen Austausch von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG.
2. vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ab einer installierten Leistung von einem Megawatt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die als Nebenanlagen zu den nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs zulässigen Hauptanlagen zulässig sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die mindestens zu 50 % der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen gemäß § 3 Nr. 37 EEG sowie besondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 EEG.

(5) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG. ²Satz 1 ist auch auf Bürgerenergiegesellschaften anzuwenden, die den Anforderungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG nicht entsprechen. ³Als Bürgerenergiegesellschaften werden Bürgerenergiegesellschaften gezählt, die sich spätestens bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage oder Photovoltaik-Freiflächenanlage gegründet haben.

Art. 3

Begriffsbestimmung

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Art. 2 Abs. 1 zu errichten; nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist der Vorhabenträger der Betreiber der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen die im Marktstammdatenregister einheitlich hinterlegt sind.
3. Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots.
4. Beteiligungsentwurf ist der vom Vorhabenträger zu entwerfende Vorschlag für eine Beteiligungsvereinbarung.
5. Beteiligungsvereinbarung ist das vom Vorhabenträger und den Standortgemeinden verabschiedete Konzept über die Beteiligung der nach Art. 5 Berechtigten.
6. Standortgemeinden sind alle Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergieanlage beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlage eines Vorhabens befinden.
7. Zuständige Behörde ist die Behörde nach Art. 11 Abs. 1.

Art. 4

Beteiligungsentwurf

(1) ¹Der Vorhabenträger erarbeitet den Entwurf einer Beteiligungsvereinbarung. ²Vor Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs tritt der Vorhabenträger in einen frühzeitigen Austausch mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden mit dem Ziel, eine Übereinstimmung für einen Beteiligungsentwurf herzustellen. ³Der frühzeitige Austausch kann bereits vor Einreichung des vollständigen Genehmigungsantrags erfolgen, spätestens jedoch bis einen Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beziehungsweise des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

(2) ¹Der Vorhabenträger legt auf Basis des frühzeitigen Austausches nach Abs. 1 bis spätestens sechs Monate nach Erhalt der Genehmigung beziehungsweise nach Satzungsbeschluss zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen den Standortgemeinden einen Beteiligungsentwurf vor. ²Eine Einigung zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich. ³Die Standortgemeinde meldet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Beteiligungsentwurfs eine Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge zum Beteiligungsentwurf an den Vorhabenträger. ⁴Sollten die Standortgemeinden nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Beteiligungsentwurfs reagieren, gilt dies als Ablehnung, außer der Vorhabenträger akzeptiert die Änderungsvorschläge innerhalb von vier Wochen.

Art. 5

Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen

¹Als beteiligungsberechtigte Gemeinden gelten alle Gemeinden, auf deren Gemarkung ein Vorhaben realisiert werden soll. ²Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet, das keiner Gemeinde zugehörig ist (gemeindefreies Gebiet), gilt für dieses Gebiet der jeweils zuständige Landkreis als betroffen. ³Der Vorhabenträger hat den Kreis der beteiligungsberechtigten Personen im Sinne des Art. 6 mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden zu verhandeln und festzulegen. ⁴Sollte sich der Vorhabenträger mit der beteiligungsberechtigten Gemeinde nicht über den Kreis der beteiligungsberechtigten Personen einigen, gelten als beteiligungsberechtigt alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben. ⁵Die

Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus die Beteiligung natürlicher und juristischer Personen vorsehen, die seit mindestens drei Monaten Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde sind. ⁶Zudem kann eine Beteiligungsvereinbarung auch weitere beteiligungsberechtigte Personen und Gemeinden definieren. ⁷Insbesondere kann eine Beteiligungsvereinbarung Regelungen für die direkten Anwohnerinnen und Anwohner innerhalb eines bestimmten Umkreises um die Turmmitte der jeweiligen Windenergieanlage oder einen bestimmten Abstand von dem äußersten Rand der jeweiligen Photovoltaik-Freiflächenanlage vorsehen.

Art. 6

Beteiligungsvereinbarung

(1) ¹Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den Standortgemeinden ein Angebot zur Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen und der beteiligungsberechtigten Gemeinden am Ertrag des Vorhabens zu machen. ²Hierfür haben der Vorhabenträger und die Standortgemeinden Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. ³Die Standortgemeinden können sich auf eine Gemeinde einigen, welche die Verhandlungen mit dem Vorhabenträger hauptverantwortlich führt. ⁴Grundlage für die Verhandlungen ist der vom Vorhabenträger vorzulegende Beteiligungsentwurf. ⁵Die Beteiligungsvereinbarung ist der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung beziehungsweise des Satzungsbeschlusses zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nachzuweisen. ⁶Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage eintreten.

(2) ¹Die Beteiligungsvereinbarung hat Beteiligungsmöglichkeiten für die beteiligungsberechtigten nach Art. 5 vorzusehen. ²Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem Art. 6 EEG beinhalten. ³Sie kann über diese aber auch hinausgehen beziehungsweise diese ergänzen.

(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Abs. 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen beziehungsweise Anteile davon,
3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
5. pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

(4) Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so kann eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Art. 7

Ersatzbeteiligung

(1) ¹Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, hat der Vorhabenträger ein Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,3 ct/kWh über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden ab Inbetriebnahme abzugeben. ²Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden gelten für ein Vorhaben der Windenergie § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EEG, für ein Vorhaben der Photovoltaik-Freifläche

§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 EEG entsprechend. ³Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden um ein Angebot nach § 6 EEG handelt, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift und lediglich die Differenz von 0,1 ct/kWh ist keine Zahlung gemäß § 6 EEG.

(2) ¹Zudem hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. ²Die Ersatzbeteiligung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage aus dem Vorhaben anzubieten. ³Die Anforderungen an das zu offerierende Nachrangdarlehen bestimmen sich nach den Abs. 3 bis 6.

(3) ¹Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen, welches den nach Art. 5 berechtigten Personen angeboten werden muss, entspricht mindestens 20 % der Investitionssumme des jeweiligen Vorhabens. ²Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 € nicht übersteigen. ³Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen für Windenergieprojekte ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 €, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Höhe von maximal 12 500 € möglich. ⁴Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms „Erneuerbare Energien – Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. ⁵Stichtag für das Nachrangdarlehen ist 90 Tage vor der geplanten Emission. ⁶Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. ⁷Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung. ⁸Die Vorgaben gemäß dem Gesetz über Vermögensanlagen bleiben unberührt.

(4) ¹Sofern keine sonstigen gesetzlichen Vorgaben gemäß dem Gesetz über Vermögensanlagen oder weiteren gesetzlichen Regelungen Anwendung finden, erfolgt die Zeichnung der offerierten Nachrangdarlehen durch die beteiligungsberechtigten Personen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten. ²Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viel Volumen gezeichnet werden soll. ³Nach Ablauf der Beteiligungsfrist hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Anzahl der wirksamen Zeichnungen zu informieren. ⁴Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen der beteiligungsberechtigten Personen sicherzustellen. ⁵Den Nachweis, dass eine Person beteiligungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist, hat diese selbst im Rahmen der Zeichnung gegenüber dem Vorhabenträger zu erbringen.

(5) ¹Die Offerte des Vorhabenträgers nach Abs. 2 hat eine Wirksamkeit von vier Wochen. ²Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit aufgrund der Offerte wird vom zuständigen Vorhabenträger festgelegt. ³Die Offerte nach Abs. 2 ist der zuständigen Behörde zwecks Veröffentlichung auf der Transparenzplattform mindestens einen Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit zuzuleiten. ⁴Diese hat die Offerte nach Abs. 2 zeitnah zu veröffentlichen, spätestens zum Beginn der Beteiligungsmöglichkeit.

(6) ¹Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen übersteigt, wird dieses unter den beteiligungsberechtigten Personen so verteilt, dass jede beteiligungsberechtigte Person, die die Mindestanlagesumme gezeichnet hat, dieses Volumen erhält; sollte das Volumen weiterhin überstiegen werden, wird dieses anteilig unter den beteiligungsberechtigten Personen verteilt. ²Die beteiligungsberechtigten Personen, die mindestens einen weiteren Betrag in Höhe der Mindestanlagesumme gezeichnet haben, erhalten dieses zusätzliche Volumen. ³Sollte das Volumen überstiegen werden, wird dieses anteilig unter den beteiligungsberechtigten Personen verteilt. ⁴Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis das gesamte gezeichnete Volumen zugewiesen ist. ⁵Über das verbleibende Volumen, das nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden kann, entscheidet der zeitlich frühere Eingang der Erklärung einer beteiligungsberechtigten Person. ⁶Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen unterschreitet, muss der Vorhabenträger das verbleibende Volumen zunächst den beteiligungsberechtigten Gemeinden und den im überwiegen-

den Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen anbieten. ⁷Sollte das Volumen weiterhin unterschritten werden, ist es dem Vorhabenträger überlassen, das Nachrangdarlehen nicht anzubieten oder anderweitig zu vermarkten.

Art. 8

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Die zuständige Behörde kann auf Antrag der beteiligungsberechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die beteiligungsberechtigte Gemeinde verpflichten. ²Eine Ausgleichsabgabe wird fällig, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 7 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen in einer mit einer beteiligungsberechtigten Gemeinde geschlossenen Beteiligungsvereinbarung gemäß Art. 6 Abs. 1 nicht nachkommt oder für den Fall, dass der Vorhabenträger gegen Art. 2 Abs. 3 verstößt und keine Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe vorliegt.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,8 ct/kWh für die tatsächlich und die nach Nr. 7.2 der Anlage 2 EEG fiktive eingespeiste Strommenge. ²Die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seiner Verpflichtung nach Art. 7 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. ³Die Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 7 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

(3) ¹Vor Erlass eines Bescheides nach Abs. 1 hat die zuständige Behörde den Vorhabenträger und die Standortgemeinde anzuhören. ²Auf Wunsch des Vorhabenträgers, der Standortgemeinde, der beteiligungsberechtigten Gemeinden oder der zuständigen Behörde kann die nach Art. 11 Abs. 2 zu beauftragende oder einzurichtende Stelle einbezogen werden.

(4) ¹Bei einem Vorhaben der Windenergie, das sich über mehrere beteiligungsberechtigte Gemeinden erstreckt, gilt § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EEG entsprechend. ²Bei einem Photovoltaik-Freiflächen-Vorhaben, das sich über mehrere beteiligungsberechtigte Gemeinden erstreckt, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 EEG entsprechend.

Art. 9

Mittelverwendung durch die Gemeinde

(1) ¹Die nach Art. 5 beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die Mittel aus der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen. ²Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der nach Art. 5 beteiligungsberechtigten Gemeinden oder deren Einwohnerinnen und Einwohner,
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
4. kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der erneuerbaren Energien,
5. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,
6. Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung,
7. Gründung oder Anteilserwerb von Bürgerenergiegesellschaften (insbesondere Energiegenossenschaften) für erneuerbare Energien durch die Kommune,
8. Einrichtung kommunaler Fördermöglichkeiten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an und auf Gebäuden oder
9. vergleichbare Verwendungen.

(2) Die Gemeinde legt im Haushaltsaufstellungsverfahren dar, für welche Maßnahmen und Verwendungen im Sinne des Abs. 1 sie die Einnahmen aus der Ersatzbeteiligung oder der Vergleichsabgabe voraussichtlich einsetzen wird.

(3) Die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung, der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Freistaates Bayern nicht erfasst.

Art. 10

Transparenzplattform

(1) ¹Die zuständige Behörde errichtet und betreibt online eine Transparenzplattform, welche zu den Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetz nachfolgende Informationen veröffentlicht:

1. weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
2. Hinweise und Möglichkeiten der Ersatzbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen,
3. eine Übersicht und Berichte der beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Mittelverwendung sowie
4. eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen, durchgeführten Ersatzbeteiligungen sowie die beschiedenen Ausgleichsabgaben.

²Die zuständige Behörde hat die Transparenzplattform auch für Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes bereitzustellen.

(2) Für den Fall, dass dieses Gesetz keine Anwendung gemäß Art. 2 Abs. 3 findet, ist der prognostizierte Eigenverbrauchsanteil des Vorhabens, sowie der tatsächliche jährliche Eigenverbrauchsanteil vom Vorhabenträger zu melden und auf der Plattform zu veröffentlichen.

Art. 11

Durchführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das für Energie zuständige Staatsministerium ist für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz zuständig. ²Das Staatsministerium kann Befugnisse und Aufgaben durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde übertragen.

(2) Das für Energie zuständige Staatsministerium hat eine Stelle zu beauftragen oder einzurichten, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, Bürgerenergiegesellschaften, Gemeinden sowie von diesem Gesetz betroffenen Vorhabenträgern vermittelt und schlichtet.

(3) Das für Energie zuständige Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(4) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 12

Übergangsvorschrift

¹Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits genehmigte Windenergieanlagen sowie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, für die eine Genehmigung oder ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt. ²Entsprechendes gilt für solche Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt ist.

Art. 13**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) ¹Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, insbesondere über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Akzeptanz für den weiteren Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenausbau in der Bevölkerung, berichtet die Staatsregierung im Dezember 2026, im Anschluss daran alle drei Jahre. ²Der Bericht wird dem Landtag zugeleitet.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) im überragenden öffentlichen Interesse. Bis zum Jahr 2040 sieht das BayKlimaG vor, dass die Klimaneutralität erreicht wird. Ein beschleunigter Ausbau regenerativer Energieträger ist vor diesem Hintergrund unabdinglich. Zudem reduzieren erneuerbare Energien die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten, die – wie die Energiekrise im Zuge des russischen Angriffskriegs gezeigt hat – zu enormen Preissteigerungen führen kann.

Um den Ausbau erneuerbarer Energien weiter zu forcieren, sind die Genehmigung und Realisierung von Projekten zu beschleunigen. Die bereits umgesetzten Initiativen des Bundesgesetzgebers zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, wie die Reform des EEG oder der Erlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz), gilt es nun mit adäquaten Mitteln auch auf Landesebene zu flankieren. Neben der schnellstmöglichen Ausweisung der Windvorranggebiete und dem Abbau bürokratischer Hürden muss die Akzeptanz von Wind- und Photovoltaik-Freiflächenprojekten gestärkt werden. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für eine flächendeckende Bürgerinnen- und Bürger- sowie Kommunalbeteiligung.

Der Vorhabenträger wird durch dieses Gesetz dazu verpflichtet, Standortgemeinden frühzeitig zu informieren und Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung zu führen. Bei der Art der Beteiligung wird den Verhandlungspartnern freie Wahl gelassen, womit ein kontinuierlicher Ausbau der Wind- und Solarenergie sichergestellt wird. Gleichzeitig wird die Verhandlungsposition der Kommunen gestärkt, indem entweder eine Beteiligungsvereinbarung getroffen werden muss oder der Vorhabenträger eine Ersatzbeteiligung leisten muss. Darüber hinaus werden über eine Online-Plattform bestmögliche Transparenz und eine Informationsquelle für die Gemeinden geschaffen. Bürgerinnen und Bürger, die sich im Umfeld von neuen Wind- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden, sollen – beispielsweise in Form von Bürgerenergiegesellschaften – die Möglichkeit erhalten, sich am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen.

B) Besonderer Teil**Zu Art. 1 – Zweck des Gesetzes**

Hintergrund des Gesetzes ist, mehr Akzeptanz für den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien herzustellen und die Wertschöpfung durch diese in der direkten Umgebung sicherzustellen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit gemäß EEG und BayKlimaG. Art. 1 bestimmt in diesem Zusammenhang die grundlegende Zielsetzung des Gesetzes. So wird das größtmögliche Maß an Akzeptanz und Teilhabe sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der betroffenen Kommunen bei Bau und Betrieb von neuen Windenergie- und großen Photovoltaik-Freiflächenanlagen angestrebt. Da die Akzeptanz der Wind- und Solarenergienutzung in besonderem Maße mit der Sichtbarkeit der Anlagen zusammenhängt und der vom Bundes- und Landesgesetzgeber gewollte beschleunigte Ausbau auch von der Akzeptanz der Bevölkerung und der Gemeinden vor Ort abhängt,

soll durch die Normierung von finanziellen Teilhabemöglichkeiten für diesen Betroffenenkreis ein größeres Maß an Akzeptanz erreicht werden.

Zu Art. 2 – Anwendungsbereich

Zu Abs. 1

Mit Art. 2 Abs. 1 wird der Regelungsbereich des Gesetzes definiert. Für Windenergieanlagen wird die Regelung in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 getroffen. Danach werden Windenergieanlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 4. BImSchV von diesem Gesetz erfasst, sofern nicht die Abs. 2 bis 4 eine abweichende Regelung treffen. Es wird außerdem klargestellt, dass auch Repowering-Vorhaben beim vollständigen Austausch von Anlagen nach § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Damit werden Windenergievorhaben ungeachtet ihrer installierten Leistung von der Regelung erfasst. Klein- und Kleinstwindenergieanlagen (kleiner als 50 m Gesamthöhe) werden dagegen nicht von diesem Gesetz erfasst. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen findet das Gesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 nur Anwendung, wenn die installierte Leistung der geplanten Anlage größer als ein Megawatt ist. Die Definition von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird gemäß § 3 Nr. 22 EEG gefasst.

Zu Abs. 2

Mit der Regelung des Abs. 2 werden Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenvorhaben, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Dies betrifft insbesondere Windenergieanlagen, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebs genehmigungsfähig sind. Eine Einbeziehung dieser oft eher kleineren Anlagen wäre nicht zweckmäßig, da diese Anlagen oftmals nur vereinzelt als Nebenanlage zu land- und forstwirtschaftlichen oder Betrieben auftreten.

Zu Abs. 3

Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind gemäß diesem Absatz ausgenommen, wenn sie überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen. Sofern ein Betrieb mindestens 50 % der Eigenversorgung durch die Anlage leistet, wird dies als Ausnahme gewertet. Eine höhere Eigenversorgungsquote ist oftmals bei Betrieben nicht gegeben, weshalb die Regelung des Abs. 3 bereits ab diesem Schwellwert eine Ausnahme vorsieht.

Zu Abs. 4

Durch die Regelung des Abs. 4 werden ebenfalls Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, die weit überwiegend der Erforschung und Erprobung dienen. Gemäß § 3 Nr. 37 EEG sind bei Windenergieanlagen sogenannte Pilotwindenergieanlagen, die der Erforschung neuer Technologien im Windenergiebereich dienen, darunter zu werten. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind dann ausgenommen, wenn sie gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG besondere Solaranlagen sind. Darunter fallen unter anderem sogenannte Agri- oder Moor-Photovoltaikanlagen, welche sich derzeit oftmals noch in einer Phase der Erprobung und Forschung befinden. Die Funktion als Pilotwindanlage oder besondere Photovoltaik-Freiflächenanlage steht hierbei dem Umfang des wirtschaftlichen Zwecks gegenüber. Die Zahl von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenvorhaben, bei denen diese Ausnahmeregelung greift, ist überschaubar.

Zu Abs. 5

Mit der Regelung des Abs. 5 werden Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG vom Anwendungsbereich ausgenommen, sodass diese nicht im Widerspruch zur Privilegierung nach dem EEG unter weitergehende Beteiligungsverpflichtungen nach Art. 6 Abs. 1 fallen. Unabhängig davon, ob eine Bürgerenergiegesellschaft bereits eine Anlage in Betrieb genommen hat, ist die Beteiligung an einer weiteren Anlage gemäß diesem Gesetz möglich. Mit der Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften vom Anwendungsbereich wird ein Widerspruch zur Definition des Bundesgesetzgebers im EEG

vermieden. So wird davon ausgegangen, dass Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Realisierung neuer Vorhaben hinreichende Angebote zur finanziellen Beteiligung der Bevölkerung vor Ort initiieren. Dabei sind die Eigenschaften nach § 3 Nr. 15 EEG relevant, jedoch nicht die weiteren Voraussetzungen für die Freistellung von Bürgerenergieprojekten gemäß § 22b EEG. Diese Vorgaben werden für die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften gemäß diesem Gesetz als zu weitreichend gesehen.

Zu Art. 3 – Begriffsbestimmung

Dieser Artikel enthält zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes Begriffsbestimmungen beziehungsweise Konkretisierungen von Begriffen aus anderen Gesetzen.

Zu Art. 4 – Beteiligungsentwurf

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt, dass der Vorhabenträger frühzeitig mit den Standortgemeinden in einen Austausch tritt und basierend auf den Kenntnissen und Wünschen der Standortgemeinden einen Beteiligungsentwurf (Abs. 2) erstellt. Dabei sieht dieser Absatz eine große Flexibilität vor, ab welchem Zeitpunkt der Vorhabenträger mit der Standortgemeinde in einen Austausch tritt. Im Optimalfall tritt der Vorhabenträger bereits vor der Einreichung des Genehmigungsantrags für das Vorhaben frühestmöglich in Austausch mit der Standortgemeinde. Spätestens einen Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Windenergieprojekts oder der Änderung beziehungsweise Aufstellung des Satzungsbeschlusses durch die Standortgemeinde für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage muss der Vorhabenträger jedoch in einen Austausch mit der Standortgemeinde getreten sein.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Pflicht des Vorhabenträgers der Standortgemeinde, spätestens sechs Monate nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einen Beteiligungsentwurf vorzulegen. Der frühzeitige Austausch gemäß Abs. 1 ist hierfür die notwendige Grundlage, um einen auf die Gemeinde abgestimmten Entwurf vorzulegen. Der Beteiligungsentwurf dient als Grundlage für den Abschluss einereteiligungsvereinbarung nach Art. 6.

Zu Art. 5 – Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen

Gemäß Art. 5 gelten als beteiligungsberechtigte Gemeinden, alle Gemeinden, auf deren Gemarkung eine Windenergie- oder eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen soll. Für den Fall, dass eine Anlage in einem gemeindefreien Gebiet entstehen soll, gilt der betroffene Landkreis als beteiligungsberechtigt. Die Gegebenheiten können je nach Region variieren. Deshalb ist es den beteiligungsberechtigten Kommunen überlassen, den Kreis der beteiligungsberechtigten Personen im Rahmen der Beteiligungvereinbarung nach Art. 6 zu definieren. Somit können Kommunen abhängig von ihrer Einwohnerdichte und Struktur flexibel reagieren, in welchem Umkreis der geplanten Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlage Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden sollen. Zudem ist es den Standortgemeinden und den Vorhabenträgern überlassen, im Rahmen der Vereinbarung weitere Kommunen in den Kreis der Beteiligungsberechtigten aufzunehmen. Für den Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wird, gelten alle Personen der Standortgemeinden als beteiligungsberechtigt.

Zu Art. 6 – Beteiligungvereinbarung

Der Artikel regelt die zentrale Beteiligungspflicht dieses Gesetzes.

Zu Abs. 1

Abs. 1 beinhaltet die Pflicht, die beteiligungsberechtigten Kommunen und Personen nach Art. 5 an der geplanten Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage angemessen zu beteiligen. Die Pflicht wird durch den Abschluss einer Beteiligungvereinbarung und deren Umsetzung erfüllt. Sowohl die Ersatzbeteiligung nach Art. 7 als auch die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 sind nachrangig zu der Pflicht aus Art. 6 Abs. 1.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 werden die Anforderungen an die Beteiligungvereinbarung konkretisiert und die Möglichkeit einer Zahlung nach § 6 EEG als Inhalt einer möglichen Beteiligungvereinbarung festgelegt. Damit wird dem Vorhabenträger ermöglicht, eine Zahlung von

0,2 ct je eingespeister kWh gemäß § 6 EEG in einer Beteiligungsvereinbarung aufzunehmen.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 werden Varianten direkter und indirekter Beteiligungen aufgelistet, die in einer Beteiligungsvereinbarung geregelt werden können. Diese Auflistung ist nicht abschließend und andere Beteiligungsmöglichkeiten können durch den Vorhabenträger und der Standortgemeinde getroffen werden. Somit wird die Möglichkeit geschaffen, eine für die Kommune individuell angepasste Beteiligungsform zu schaffen und auf die Wünsche der Beteiligungsberechtigten nach Art. 5 einzugehen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 regelt die Konstellation, dass sich ein Vorhaben über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt und mithin die Pflicht aus Abs. 1 gegenüber mehreren Standortgemeinden besteht. In diesen Fällen kann sowohl eine einzige Beteiligungsvereinbarung mit allen Standortgemeinden abgeschlossen werden als auch separate Beteiligungsvereinbarungen mit jeder einzelnen Standortgemeinde. In beiden Fällen sollen die Möglichkeiten der Beteiligung beziehungsweise der Zahlungen an die jeweilige Standortgemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu der Betroffenheit einer Gemeinde durch das Vorhaben stehen. So sollte eine überproportionale Begünstigung einer Standortgemeinde, die nur geringfügig vom Vorhaben betroffen ist, vermieden werden.

Zu Art. 7 – Ersatzbeteiligung

Zu Abs. 1

Für den Fall, dass sich der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden nicht auf eine Beteiligungsvereinbarung einigen können, greift automatisch die Pflicht zu einer Ersatzbeteiligung. Die Ersatzbeteiligung stellt ein Erreichen des Zwecks dieses Gesetzes nach Art. 1 sicher. Vorhabenträger und Kommune sind jedoch dazu angehalten, eine Ersatzbeteiligung zu vermeiden und sich auf eine Beteiligungsvereinbarung nach Art. 7 zu einigen.

Die Ersatzbeteiligung umfasst zwei Pflichten. Zum einen wird eine verpflichtende Zahlung an die Standortgemeinde in Höhe von 0,3 ct/kWh fällig, wobei diese Pflicht mit der Zahlung gemäß § 6 EEG kombinierbar ist und 0,2 ct gemäß dieser Zahlung geleistet werden können. Über diese Zahlungen nach § 6 EEG hinaus ist dann also noch 0,1 ct/kWh zu leisten. Zum anderen ist der Vorhabenträger dazu verpflichtet, den beteiligungsberechtigten Personen ein Nachrangdarlehen anzubieten (Abs. 2). Durch die Kombination der erhöhten Zahlungen von 0,3 ct/kWh und der Pflicht zu einem Nachrangdarlehen soll erreicht werden, dass die Ersatzbeteiligung möglichst selten genutzt und die Beteiligungsvereinbarung nach Art. 6 zur Regel wird.

Zu den Abs. 2 und 3

Der Vorhabenträger ist dazu verpflichtet, neben einer pauschalen Abgabe an die Kommune (Abs. 1) den nach Art. 5 beteiligungsberechtigten Personen ein Nachrangdarlehen anzubieten. Die Höhe des anzubietenden Nachrangdarlehens richtet sich nach der geplanten Investitionssumme der entsprechenden Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dabei ist der Vorhabenträger dazu verpflichtet, mindestens 20 % der Investitionssumme des jeweiligen Vorhabens zu offerieren. Die Laufzeit des Darlehens muss mindestens zehn Jahre betragen und die Verzinsung richtet sich nach den aktuellen Zinssätzen der Kreditanstalt für den Wiederaufbau für das Programm „Erneuerbare Energien – Standard“ (Abs. 2).

Zu den Abs. 4 bis 6

In den Abs. 4 bis 6 werden weitere Details bezüglich der Ausgestaltung des im Rahmen der Ersatzbeteiligung zu offerierenden Nachrangdarlehens dargestellt. So ist in Abs. 6 dargestellt, wie zu verfahren ist, sollte das Volumen des gezeichneten Nachrangdarlehens das offerierte Volumen übersteigen. So soll in diesem Fall zumindest die Mindestanlagesumme der Personen, die sich an dem Projekt beteiligen wollen, gezeichnet werden können. Sollte das Volumen des Nachrangdarlehens weiterhin das offerierte Angebot übersteigen, ist anteilig zu verfahren.

Zu Art. 8 – Ausgleichsabgabe**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt die Gegebenheit, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen aus einer mit einer beteiligungsberechtigten Gemeinde geschlossenen Beteiligungsvereinbarung nicht nachkommt. Gleiches gilt auch, wenn der Vorhabenträger den Pflichten aus einer Ersatzbeteiligung nicht entspricht. Zudem wird in Abs. 1 die Zahlung einer Ausgleichsabgabe festgelegt, für den Fall, dass ein Vorhabenträger eine Ausnahmeregelung gemäß Art. 2 Abs. 3 fälschlicherweise in Anspruch nimmt und keine Eigenversorgung nachweisen kann. Eine beteiligungsberechtigte Kommune kann in diesen Fällen die Zahlung einer Ausgleichsabgabe bei der zuständigen Behörde beantragen.

Zu Abs. 2

Um einen effektiven Anreiz für den Vorhabenträger zu schaffen, seinen Verpflichtungen bestenfalls in einer Beteiligungsvereinbarung oder zumindest im Rahmen einer Ersatzbeteiligung nachzukommen, wird eine Pönale in Höhe von 0,8 ct/kWh fällig für den Fall, dass diesen Pflichten nicht nachgekommen wird. Die Ausgleichsabgabe ist an die beteiligungsberechtigte Gemeinde zu entrichten und gilt auch für den Fall, wenn fälschlicherweise keine Eigenversorgung gemäß Art. 2 Abs. 3 vorliegt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt Verfahrensdetails für den Fall, dass eine Gemeinde eine Ausgleichsabgabe beantragt.

Zu Abs. 4

Abs. 4 trifft eine Regelung zur Höhe der Ausgleichsabgabe in Fällen, in denen mehrere Standortgemeinden von einem Vorhaben erfasst werden. Insofern berechnet sich die Ausgleichsabgabe nach dem Umfang der Betroffenheit einer Standortgemeinde durch ein Vorhaben, mithin aus der Anzahl der Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet im Verhältnis zu der Anlagenanzahl desselben Vorhabens auf anderen Gemeindegebieten.

Zu Art. 9 – Mittelverwendung durch die Gemeinde

In diesem Artikel werden Möglichkeiten zur Mittelverwendung der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufgelistet für den Fall, dass Kommunen eine Zahlung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung, Ersatzbeteiligung oder Ausgleichsabgabe erhalten. Die Empfehlungen sind darauf ausgerichtet, die Akzeptanz für die Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erhöhen. Es handelt sich hier nicht um eine strikte Mittelbindung.

Zu Art. 10 – Transparenzplattform**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt die vom Vorhabenträger auf der neu zu schaffenden Online-Transparenzplattform zu veröffentlichen Daten. Zudem sollen auf der Plattform weiterführende Informationen und Hilfestellungen für Kommunen bereitgestellt werden. Dadurch wird den Kommunen eine Möglichkeit gegeben, ausreichend Informationen über Beteiligungsmodelle zu erlangen und zu vergleichen. Dem Vorhabenträger sollen durch diese Plattform keine zusätzlichen Kosten entstehen und der Aufwand für diesen soll so gering wie möglich gehalten werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt den Fall, dass der Vorhabenträger eine Ausnahme nach Art. 2 Abs. 3 in Anspruch nimmt. Der Grad der Eigenversorgung ist transparent nachzuweisen, um einen Missbrauch dieser Ausnahmeregelung vorzubeugen.

Zu Art. 11 – Durchführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung**Zu Abs. 1**

Die Bestimmung enthält in Abs. 1 Satz 1 eine Aufgabenzuweisung zur Überwachung der gesetzlichen Pflichten an das für Energie zuständige Staatsministerium. Demnach ist grundsätzlich das für Energie zuständige Staatsministerium zuständige Behörde im

Sinne dieses Gesetzes. Satz 2 stellt hierbei jedoch klar, dass das für Energie zuständige Staatsministerium auch Aufgaben und damit die Zuständigkeit im Sinne dieses Gesetzes an eine andere Behörde übertragen kann.

Zu Abs. 2

Abs. 2 legt zudem fest, dass das für Energie zuständige Staatsministerium eine weitere Stelle einzurichten oder zu beauftragen hat, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, betroffenen Gemeinden und Vorhabenträgern vermittelt. Diese Stelle muss dabei nicht identisch mit der Behörde nach Abs. 1 sein. Die Stelle soll im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes dazu dienen, aufkommende Streitfälle durch Beratung und gegebenenfalls auch Schlichtung zu verhindern.

Zu Abs. 3

Abs. 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Zu Abs. 4

Durch die Regelung des Abs. 4 wird die zuständige Behörde ermächtigt, gegenüber den Vorhabenträgern alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Informationen zu verlangen. Gleichzeitig wird der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in seine Unterlagen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt zusätzlich zu den im Gesetz an anderer Stelle geregelten konkreten Informations- und Nachweispflichten.

Zu Art. 12 – Übergangsvorschrift

Mit der Regelung des Art. 12 wird eine Übergangsvorschrift für Vorhaben geschaffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits genehmigt wurden beziehungsweise für Vorhaben, für die im Hinblick auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt.

Bestehende Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden von dem Anwendungsbereich des Gesetzes weiterhin nicht erfasst.

Zu Art. 13 – Inkrafttreten, Berichtspflicht

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2

Mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes und der sich weiterentwickelnden technischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung und den Betrieb von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine rechtzeitige Überprüfung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes erforderlich. Dies gilt in besonderer Weise hinsichtlich der Regelungen zur Ersatzbeteiligung nach Art. 7 sowie Ausgleichsabgabe nach Art. 8. Sollte sich Anpassungsbedarf zeigen, hat die Staatsregierung hierüber ebenfalls Bericht zu erstatten. Hinsichtlich des Zeitraums bis zur ersten Überprüfung ist die Dauer von drei Jahren, auch mit Blick auf die Übergangsvorschriften nach Art. 12, angemessen.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 12.08.2024 - Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) (DEBYLT018F)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Leitlinien: Bürgerenergiebeteiligung

Der Genossenschaftsverband Bayern (GVB) sieht **Bürgerbeteiligung** als **essenziell** für das Gelingen der Energiewende an. Denn nur durch Einbeziehung der Bürger wird die dafür notwendige **Akzeptanz** erreicht. Die Ausgestaltung von Regeln sollte dabei auf **möglichst wenigen Vorgaben** beruhen. Stattdessen sollte der **Schwerpunkt auf Anreizen** liegen. Folgende 10 Punkte halten wir für den Erfolg einer echten Bürgerbeteiligung für zwingend erforderlich:

1. Eine **gesetzliche Regelung** der Bürgerbeteiligung an Erneuerbaren Energien in Bayern darf zu **keiner unverhältnismäßigen, bürokratischen und finanziellen Mehrbelastung** führen. Es muss möglich sein, **regionale Gegebenheiten** zu berücksichtigen.
2. Eine **zukunftsfähige Energieversorgung** in Bayern **basiert auf dezentralen**, mit den **Bürgern vor Ort** gestalteten Erneuerbare Energien-Anlagen.
3. **Bürgerinnen und Bürger** an der **Energiewende zu beteiligen**, heißt für uns, dass es eine echte Bürgerbeteiligung gibt. **Echte Bürgerbeteiligung** beinhaltet eine **langfristige finanzielle Beteiligung**, **direkte Mitsprache** und **Entscheidungskompetenz** sowie gegebenenfalls die Möglichkeit **aktiver Mitwirkung**.
4. **Beteiligungsberechtigt** sollten **natürliche Personen** oder **Bürgerenergiegenossenschaften bzw. Bürgerenergiegesellschaften** sein, die im **Landkreis oder Nachbarlandkreis** ihren **Haupt- oder Nebenwohnsitz** bzw. **Standort** haben.
5. **Bürgermeisterinnen und Bürgermeister** benötigen **Anreize**, um **Erneuerbare Energien-Projekte** und **Bürgerenergiegesellschaften** zu unterstützen.
6. **Drei Prioritätsstufen** sollten eingeführt werden: **Echte Bürgerbeteiligung als aktive Beteiligung** vor **Nachrangdarlehen** und erst zuletzt eine **Ersatzbeteiligung**.
7. **Räumliche Bedingungen für eine Beteiligung** wie **geringe Entfernungen des Wohnsitzes zur Anlage** verkennen die dünne Bevölkerungsdichte in ländlichen Regionen. Hier sollte es **großzügige Spielräume** geben.
8. **Zeitliche Bedingungen hinsichtlich einer Ansässigkeit vor Ort** schließen Neugründungen von Gesellschaften zum Bau oder Betrieb einer Erneuerbare Energien-Anlage aus. Derartige Regelungen sollten **nicht Teil eines Gesetzes** sein.
9. **Ersatzbeteiligungen sollen die Ausnahme bleiben**. Deshalb sind die **Rahmenbedingungen** für Ersatzbeteiligungen so zu definieren, dass Vorhabenträger **starke Anreize** haben eine **aktive Beteiligungsform** zu wählen.
10. **Bürgerinnen und Bürger**, die sich eine **Beteiligung nicht leisten** können, sollten klar definierte **Vergünstigungen** erhalten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Steffen Vogel

Abg. Oskar Lipp

Abg. Josef Lausch

Abg. Christiane Feichtmeier

Staatsminister Hubert Aiwanger

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Nutzung von Wind- und Sonnenenergie (Bürgerenergiebeteiligungsgesetz Bayern - BürgEnBeG) (Drs. 19/3082)

- Erste Lesung -

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden, damit beträgt die Redezeit für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 10 Minuten. Ich eröffne gleichzeitig die Aussprache. Die Gesamtredezeit beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile dem Kollegen Martin Stümpfig das Wort.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Beteiligung der Menschen an der Energiewende und am Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein enorm wichtiger Baustein zum Erfolg. Überall dort, wo die Menschen an einer Windkraftanlage oder an einer Photovoltaikanlage beteiligt sind, steigt die Akzeptanz. Deshalb braucht es hier in Bayern ganz dringend ein Bürgerenergiebeteiligungsgesetz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich glaube, Sie können sich alle sehr gut daran erinnern,

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

dass Anfang des Jahres der Bürgerentscheid in Mehring über die Pläne im Altöttinger Forst negativ ausging. Aber da kann man nur sagen: Was die Staatsregierung dort gemacht hat, war maximal schlecht. Genau so sollte man es eben nicht machen.

(Staatsminister Dr. Florian Herrmann: So ein Schmarrn!)

Jahrelang gegen die Windkraft hetzen und sagen, in Bayern weht doch kein Wind, und dann kündigen Markus Söder und Hubert Aiwanger an, genau dorthin im Landkreis Altötting den größten Windpark Bayerns setzen zu wollen. Gleichzeitig entwickeln die Bayerischen Staatsforsten ein Ausschreibungsmodell, mit dem die kommunale Beteiligung und die Bürgerbeteiligung maximal erschwert wird. Wenn man also lernen will, wie man es nicht machen sollte, wie man kommunale Beteiligung und Bürgerbeteiligung mit den Füßen tritt, muss man nur schauen, was die Staatsregierung tut. Ich komme zurück zu meinem ersten Satz: Deshalb ist es so wichtig, dass wir in Bayern ein Bürgerenergiebeteiligungsgesetz haben.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Wir – das können wir mit Stolz sagen – legen hier einen einzigartigen Gesetzentwurf vor.

(Felix Locke (FREIE WÄHLER): Einzigartig!)

Wir haben nämlich aus den bestehenden Gesetzen der unterschiedlichen Bundesländer das Beste genommen, haben es auf Bayern zugeschnitten und haben uns gleichzeitig mit allen Energiegenossenschaften in Bayern, mit den Praktikern, vernetzt. In einer Anhörung am 2. Juli haben wir uns angeschaut, was rein soll und was nicht rein soll, damit die Bürokratie nicht zu groß wird, damit es passgenau auf Bayern zugeschnitten ist.

Was Ihnen heute in der Ersten Lesung vorliegt, ist erstens eine klare Ansage, dass alle neuen Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen größer 1 MW verpflichtend eine Bürgerbeteiligung vorweisen müssen.

Zweitens ist das Gesetz bürokratiearm; es enthält wenige zentrale Artikel.

Drittens ist es praxisnah, wie ich schon erwähnt habe. Der Gesetzentwurf wurde gemeinsam mit den Praktikern, mit den Bürgerenergiegesellschaften vor Ort entwickelt.

In Zukunft soll es im Geldbeutel der Anwohner:innen oder der Gemeinde vor Ort klingeln, wenn sich ein Windrad dreht oder die Sonne auf eine Photovoltaikanlage scheint.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich fasse das Herzstück unseres Gesetzentwurfs kurz zusammen: Der Vorhabenträger informiert die Standortgemeinde, die beiden setzen sich dann zusammen und einigen sich auf ein Beteiligungsformat. Dabei haben sie aber maximale Freiheit. Sie können zum Beispiel sagen, die Kommune hat einen Anteil an der Windkraftanlage. Sie können auch sagen, die Bürger haben bestimmte Anteile an der Photovoltaikanlage. Sie können sagen, wir bieten einen günstigen Strompreis für die Region an. Dabei sind sie auch wieder frei, wie groß das ist, ob das für die ganze Kommune gilt oder für den gesamten Landkreis. Da haben sie maximale Freiheit. Hier entscheidet ganz klar die Kommune vor Ort mit dem Vorhabenträger, was jeweils das Passende ist. Maximale Freiheit, maximale Flexibilität, minimale Bürokratie – so sieht grüne Energiepolitik aus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Für den Fall, dass sich der Vorhabenträger nicht mit der Standortkommune einigt, gibt es eine Ersatzbeteiligung in Höhe von 0,3 Cent für die Kommune plus Nachrangdarlehen, was angeboten werden muss. Zusätzlich ist in allen Fällen eine Transparenzplattform vorgesehen, auf der veröffentlicht wird, welche Form der Bürgerbeteiligung realisiert wird, damit die anderen Kommunen, die sich auch auf den Weg gemacht haben, abschauen können, wie Kommune A oder Kommune B vorgegangen ist. Damit kommen wir schneller voran. All das erhöht die Akzeptanz der Erneuerbaren Energien enorm. Es beschleunigt den Ausbau, und die Wertschöpfung bleibt vor Ort.

Was sehen wir bei der Staatsregierung? – Wieder einmal Ankündigungen. Als bekannt wurde, dass wir ein Bürgerenergiebeteiligungsgesetz auf den Weg bringen wollen, hat unser Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger dem Kabinett noch schnell vor dem Sommer eine Pressekonferenz gegeben, ein paar Eckpunkte angekündigt, heute wieder passgenau zur Ersten Lesung. – Wir können Sie anscheinend ganz schön fernsteuern, Herr Aiwanger, und vor uns hertreiben. Aber was Sie konkret planen, haben Sie heute wieder nicht gesagt.

(Staatsminister Hubert Aiwanger: Wenn du an die Legende glaubst, erzähle sie weiter! Es war nicht so!)

Da gibt es ein paar Ankündigungen, so könnte man es machen oder so könnte man es machen, natürlich darf auch das Bashing auf die Ampel nicht fehlen. Dann kündigen Sie heute an, irgendwann im ersten Quartal 2025 sind wir so weit. – Wenn wir bei der Energiewende so langsam sind, wird das nie etwas. Machen Sie es einfach so, gurken Sie nicht weiter herum, stimmen Sie unserem Gesetzentwurf zu.

(Staatsminister Hubert Aiwanger: Das wird ja noch umgesetzt!)

In zentralen Bereichen haben Sie eh schon abgeschrieben. Das sind genau die Punkte, die wir im Gesetzentwurf haben: 0,3 Cent, die Photovoltaikanlagen, die Kommunen werden beteiligt. Das sind die zentralen Bausteine unseres Gesetzentwurfs. Das haben Sie abgeschrieben. Machen Sie also nicht lange herum; etwas Besseres finden Sie nicht, stimmen Sie unserem Gesetz zu!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber, Herr Aiwanger, wenn Sie schon abschreiben, dann machen Sie es bitte geschickt.

(Staatsminister Hubert Aiwanger: Keine Sorge! Ich habe nicht abgeschrieben! Keine Sorge!)

Sie haben pauschale Abstände reingeschrieben. Diese waren schon bei 10 H und der Windkraft vollkommen verkehrt. Wir haben eigentlich lange Zeit gedacht, Sie seien zumindest teilweise lernfähig, aber anscheinend ist das nicht so. Jetzt schreiben Sie wieder pauschale Abstände bei der Bürgerbeteiligung hinein. Das macht überhaupt keinen Sinn.

Die Projektierer und Energiegenossenschaften haben uns das noch einmal ganz klar gesagt: In dicht besiedelten Bereichen, zum Beispiel im Speckgürtel um München herum, sind Ihre 2,5 Kilometer um ein Windrad, eine PV-Anlage herum viel zu weit. In ländlichen Bereichen, wie in meiner Region, im Landkreis Ansbach, sind die 2,5 Kilometer viel zu eng.

(Staatsminister Hubert Aiwanger: Da geht es um die Gemeinde!)

Kommen Sie also aus Ihren Amtsstuben heraus! Machen Sie nicht in München irgendein Gesetz, sondern gehen Sie vor Ort, reden Sie mit den Leuten, und dann kommt vielleicht etwas Gescheites heraus.

Wir geben das den Kommunen in die Hand. Die Kommunen wissen es nämlich besser als Sie in München, was bei ihnen passgenau ist. Wir hoffen, dass Sie bei uns im Rahmen des Verfahrens noch richtig abschreiben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Aiwanger, wenn Sie schon immer Zwischenrufe machen, muss ich schon einmal etwas sagen: Sie sind jetzt seit einem Jahr Aufsichtsratsvorsitzender der Bayerischen Staatsforsten. Wir haben bis zum Jahr 2022 eine Regelung gehabt, wonach die Bayerischen Staatsforsten den Kommunen die Flächen für die Windkraft verpachtet haben. Die Kommunen haben dann ausgeschrieben, sich den Projektierer gesucht und optimale Kommunalbeteiligung gehabt.

Seit gut eineinhalb Jahren ist es jetzt genau andersherum. Jetzt wird großflächig und europaweit ausgeschrieben.

(Staatsminister Hubert Aiwanger: Das müssen wir!)

– Nein, müssen Sie eben nicht!

(Staatsminister Hubert Aiwanger: O mei, o mei! Was du alles weißt!)

Sie haben bei den Staatsforsten ein Gutachten in Auftrag gegeben, bei dem Sie sich nur auf die Waldfläche konzentrieren. Dabei kommt die marktbeherrschende Stellung heraus. Machen Sie als Aufsichtsratsvorsitzender endlich etwas! Machen Sie doch noch ein zweites Gutachten!

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Ja, Gutachten, Gutachten!)

Dann werden Sie sehen: Es geht. Es war doch bis zum Jahr 2022 auch nicht rechtswidrig. Oder, Herr Aiwanger, kennen Sie irgendeine Klage gegen die Vergabe von Windkraftvorrangflächen bei den Bayerischen Staatsforsten? Das war nicht der Fall. Machen Sie also endlich einmal Nägel mit Köpfen. Sie können darauf direkt einwirken. Das ist Kommunal- und Bürgerbeteiligung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber noch einmal zurück zu unserem Gesetzentwurf: In unserem Gesetzentwurf werden Kommunal- und Bürgerbeteiligung wirklich großgeschrieben. Die genaue Ausgestaltung der Beteiligung – das ist wirklich der springende Punkt – liegt dabei komplett in den Händen der Kommune. Die Kommune kann das genau anpassen. Sie kann sagen, okay, ich habe pauschale Einnahmen; ich finanziere in meinem Kindergarten vielleicht eine zusätzliche Fachkraft – was auch immer. Wir überlassen das komplett der Kommune, überlassen ihr große, große Freiheit; denn die Kommune vor Ort weiß es besser und hat von der lokalen Energiewende mehr Ahnung als ein Herr Aiwanger oder ein Herr Söder in München. Deswegen wollen wir das komplett in die Hände der Kommune legen. Wir trauen den Kommunen im Gegensatz zu Ihnen zu, dass sie im Rahmen der Beteiligung vor Ort die beste Entscheidung treffen.

Deswegen ganz klar: Beschleunigen Sie die Energiewende! Stimmen Sie unserem Gesetzentwurf, der heute in der Ersten Lesung vorliegt, zu! Wenn Sie sich dazu nicht überwinden können, dann schreiben Sie ihn wenigstens richtig ab. Etwas Besseres werden Sie nicht finden.

(Beifall bei den GRÜNEN – Felix Locke (FREIE WÄHLER): Sie haben abgeschrieben!)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächster Redner ist der Kollege Steffen Vogel.

Steffen Vogel (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Freundinnen und Freunde von der GRÜNEN-Fraktion, hören Sie endlich auf, die Dynamik und das Engagement von vielen Bürgermeistern, von vielen Bürgerinnen und Bürgern, von vielen Investoren in Bayern schlechtzureden.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Das machen wir nicht! Wir haben es die ganze Zeit gelobt!)

Bayern ist bei den regenerativen Energien in ganz Deutschland Nummer eins.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Und dies, obwohl GRÜNE in diesem Land nie Verantwortung getragen haben! – 42 Terawattstunden aus erneuerbaren Energien nur in Bayern!

(Martin Stümpfig (GRÜNE): Das ist gerade mal die Hälfte des Verbrauchs!)

Das gibt es in keinem anderen Bundesland. 80 % der gesamten Leistung aus Geothermie in Deutschland kommen aus Bayern. 60 % der gesamten Leistung aus Wasserkraft in Deutschland kommen aus Bayern. 50 % aller Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen kommen aus Bayern. Das heißt, wir brauchen im Bereich der erneuerbaren Energien keine Nachhilfe der GRÜNEN-Fraktion.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Toni Schuberl (GRÜNE):
Doch, ihr braucht sie!)

Bayern ist Musterland.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir sind auch bei Biogas vorne, bei Photovoltaik sowieso. Wir können zusammenfassen: Während anderswo viel Wind gemacht wird, scheint über Bayern halt einfach die Sonne.

Wir haben ehrgeizige Ziele.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Ziele schon!)

Kein anderes Bundesland strebt bis 2040 Klimaneutralität an. Natürlich sind wir bis zum Jahr 2030 vor große Herausforderungen gestellt. – Ja, da muss noch viel passieren. Wir haben derzeit 25 Gigawatt installierter Leistung aus Photovoltaik. Wir wollen im Jahr 2030 bei 40 Gigawatt sein. Da muss noch etwas passieren.

Ja, wir müssen auch bei der Windkraft zulegen. Ich glaube, wir haben derzeit 1.153 Windkraftanlagen in Betrieb. Wir wollen bis zum Jahr 2030 weitere 1.000 Anlagen in Betrieb nehmen. Durch die Lockerung der 10-H-Regel kommt eine ganz andere Dynamik zustande.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Ach so! War die 10-H-Regelung doch das Problem?)

Wir haben derzeit 143 Anlagen im Genehmigungsverfahren und 66 Anlagen, die bereits genehmigt, aber noch nicht in Betrieb sind. Das heißt, wir haben sowieso 200 Anlagen, die zeitnah in Betrieb genommen werden.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

500 Anlagen sind in der Planung. Aber das dauert natürlich, das ist doch vollkommen klar. Da muss man nur eins und eins zusammenzählen.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Stümpfig (GRÜNE))

Jetzt ist die Frage – da brauchen wir wieder keine Nachhilfestunde von den GRÜNEN –: Im Koalitionsvertrag zwischen CSU und FREIEN WÄHLERN ist bereits klar formuliert, dass in dieser Legislaturperiode ein Bürgerbeteiligungsgesetz bei Photovoltaik- und Windkraftanlagen kommen wird. Der Wirtschaftsminister – er ist jetzt leider nicht da – hat das bereits angekündigt; heute war die Ministervorlage.

Ich bitte dafür um Verständnis, dass wir jetzt hier in der Ersten Lesung keinem Gesetzentwurf der GRÜNEN-Fraktion zustimmen, bevor der Entwurf der Staatsregierung vorliegt, bevor die Verbände angehört wurden, bevor wir das ausführlich diskutiert haben.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Lieber Kollege Stümpfig, wenn Sie schildern, dass die GRÜNEN-Fraktion einen einzigartigen Vorschlag vorgelegt habe, dann muss ich sagen: Er ist einzigartig schlecht. Das ist leider Realität.

(Stephanie Schuhknecht (GRÜNE): Warum übernehmen Sie dann alles davon?)

Ich sage es Ihnen ganz genau: Erstens. Es ist bei Ihrem Modell vollkommen unklar, wie die Bürgerinnen und Bürger und die Kommunen beteiligt werden sollen.

(Martin Stümpfig (GRÜNE): Das macht die Kommune!)

Vollkommene Verhandlungsmacht: Ein großer Projektierer, der x Anlagen baut, kommt mit einer großen juristischen Abteilung auf die kleine Gemeinde zu und sagt, so, jetzt verhandeln wir mal richtig miteinander.

(Martin Stümpfig (GRÜNE): So dumm sind unsere Kommunen nicht!)

Man muss sich das überlegen.

Zweitens. Wie viele Anlagen werden in Deutschland, in Bayern gebaut, die privilegiert sind? Innerhalb einer Entfernung von 200 Metern von Bahnstrecken und Autobahnen

braucht man überhaupt keine Bauleitplanung. Diese Anlagen sind in Ihrem Gesetzentwurf vollkommen raus.

(Martin Stümpfig (GRÜNE): Stimmt nicht!)

Nächster Punkt: Gerade bei diesen Anlagen, bei denen die Gemeinde kein Mitspracherecht hat, muss man doch die Akzeptanz erhöhen.

(Tim Pargent (GRÜNE): Wo lesen Sie das?)

Wir sind deshalb der festen Überzeugung, dass die Bürgerinnen und Bürger und Gemeinden auch bei diesen genehmigungsfrei gestellten Photovoltaikanlagen am Rande von Autobahnen oder Bahntrassen beteiligt werden müssen.

Dritter Punkt: Sie sagen, wir brauchen eine neue Transparenzplattform. Warum? – Wir haben den Energie-Atlas Bayern, der doch alle Vorgaben erfüllt. Warum braucht man schon wieder Parallelstrukturen? Warum muss man schon wieder etwas Neues aufsetzen, obwohl man mit dem Energie-Atlas Bayern eine sehr erfolgreiche Plattform hat?

Was aber für mich, weil ich vom Land und nicht aus München komme und weil ich bei mir im Stimmkreis genau diese Situation habe, der entscheidende Punkt ist: Wo legen die Gemeinden denn ihre Gebiete hin? – Sie legen die Anlage möglichst an den Rand ihrer Gemeinde, also möglichst nahe an den Rand einer Nachbargemeinde. Jetzt habe ich die Situation, dass die Anlage in der Standortkommune zwar über zwei Kilometer von der Wohnbebauung entfernt ist, aber die Wohnbebauung der Nachbarkommune nur einen Kilometer. Die neuen Anlagen sind weit über 200 Meter hoch. Nach unserer Überzeugung ist es völlig absurd, Gemeinden nicht zu beteiligen, die direkt an solche Anlagen angrenzen. Deshalb dürfen wir uns nicht nur auf die jeweilige Standortgemeinde konzentrieren, sondern müssen alle betroffenen Gemeinden beteiligen, weil nämlich alle auch die Einschränkungen bei der Sicht usw. haben. Deshalb sind

wir für eine Beteiligung aller Gemeinden, die von Windkraftanlagen betroffen sind. Das spielt bei Ihnen keine Rolle.

(Beifall bei der CSU)

Ich habe mir diesen Entwurf tatsächlich komplett angeschaut.

(Zuruf)

In Artikel 7 geht es um Ersatzbeteiligung. Sie sprechen von einem Nachrangdarlehen, sagen aber nicht, in welcher Höhe. 20 % bedeuten: Ich brauche ein Nachrangdarlehen von Bürgerinnen und Bürgern mit Eigenkapitalanlagen von 20 %. Bei 10 Millionen Euro sind das 2 Millionen Euro. Ich zitiere Absatz 3 Satz 4:

"Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms ‚Erneuerbare Energien – Standard‘ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen."

Das habe ich einmal nachgeguckt: Das sind derzeit 5,6 %. Das heißt, der Projektierer muss dann 2 Millionen Euro der Bürgerinnen und Bürger bei einer Anlage von 10 Millionen Euro für 5,6 % anlegen, obwohl er es von der Bank für 3,6 % bekommt. Damit besteht die Gefahr, dass der Projektierer das Projekt überhaupt nicht umsetzen kann, weil es nämlich die Rentabilität von Windkraftanlagen in Bayern massiv schmälert. Deshalb sorgt Ihr Entwurf mit diesem Nachrangdarlehen dafür, dass Windkraftanlagen nicht entstehen. Das ist genau das Gegenteil von dem, was wir wollen. Wir wollen, dass Anlagen entstehen.

(Beifall bei der CSU)

Das Absurdeste ist die Ausgleichsabgabe, die Ausgleichspflicht mit 0,8 Cent pro Kilowattstunde. Wie entstehen solche Anlagen? – Ich muss sie beantragen; ich bekomme ja den Zuschlag. Die Zuschlagsweite liegt bei 10 %; das ist ungefähr der Zuschlags-

wert. Bei 0,8 Cent bin ich bei 7 bis 9 % des Zuschlagswerts. Das heißt, die Rentabilität von Anlagen ist bei einer Ausgleichspflicht von 0,8 Cent pro Kilowattstunde dahin. Damit führt Ihr Gesetzentwurf zu einer erheblichen Bürokratie. Ich habe sehr große Verfahren und sehr große Verpflichtungen. Ich bin eher der Meinung: Keep it simple.

Zweitens. Wenn die Gemeinde schlau ist, will sie sich gar nicht einigen, weil die Ausgleichspflicht für die Gemeinde mit 0,8 Cent viel höher ist als das, was sie sich in einem normalen Beteiligungsverfahren vertraglich sichert. Das heißt, eine Gemeinde zieht, eine Gemeinde verzieht und sagt dann: Wenn es zu keiner Einigung kommt, bekomme ich 0,8 Cent; die bekomme ich in einem normalen Beteiligungsverfahren nie. – Deshalb ist diese Regelung in Artikel 7 völlig absurd. Sie führt nämlich dazu, dass keine Windkraftanlagen gebaut werden, was wir nicht wollen.

Zusammenfassend: Es gibt einen Gesetzentwurf der Staatsregierung, der sich derzeit in der Verbändeanhörung befindet. Er geht uns dann zu; dann werden wir uns in den Ausschüssen im Landtag mit diesem Bürgerbeteiligungsgesetz befassen. Wir wollen, dass Bürgerinnen und Bürger, dass Kommunen von erneuerbaren Energieanlagen profitieren, aber mit einfachen, klaren und verlässlichen Vorgaben. Keep it simple; das ist unser Ziel, denn wir wollen, dass es schnell zur Umsetzung kommt. Wir haben ehrgeizige Ziele im Sinne der Natur, im Sinne unserer Wirtschaft – erneuerbare Energien – und im Sinne der Menschen in unserem Bayernland. In diesem Sinne vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Herr Stümpfig.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Herr Kollege Vogel, wir haben uns wirklich viele Gedanken gemacht und uns viel mit den Praktikern und den Energiegenossenschaften unterhalten, damit wir es eben einfach machen – keep it simple. "Einfach" heißt in dem Fall auch, dass man keine Vielzahl an Kommunen hat. Wenn der Windpark auf zwei Gemarkungen entsteht, sind natürlich beide Kommunen Standortkommune. Es geht aber

nicht darum, bei 2,5 Kilometer um ein Windrad vielleicht drei oder vier Kommunen dabei zu haben. Wer hat dann bei den Verhandlungen mit dem Vorhabenträger den Hut auf? Das macht es maximal komplex. Wir trauen das den Kommunen zu.

Es ist nicht so, wie Sie sagen, dass sich die Kommune am Schluss wegen der Ausgleichsabgabe nicht einigen will. Die Bestimmung kommt nur zum Tragen, wenn sie sich nicht einigen, dann aber mit der Ersatzbeteiligung mit den 0,3 Cent und dem Nachrangdarlehen.

(Steffen Vogel (CSU): 20 %!)

Bei den Nachrangdarlehen ist es ja so: Ich weiß nicht, wo Sie leben, aber 5 % Rendite

(Steffen Vogel (CSU): 20 %!)

gibt es durchaus. Das kann man den Bürgerinnen und Bürgern durchaus anbieten.

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Achten Sie auf Ihre Redezeit, bitte.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Das ist natürlich schon eine ganz klare Ansage, dass sich die Vorhabenträger mit der Kommune einigen sollen.

Steffen Vogel (CSU): Also noch einmal, nur damit Sie es verstehen; das ist echt spannend: Woher kommen denn die 2,5 Kilometer? Habe ich mir die ausgedacht? Denkt sich die Staatsregierung die aus? Schauen Sie bitte mal in § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Bundes. Genau an dieser Regelung hat sich die Staatsregierung orientiert. Wir nehmen eins zu eins die Regelung aus § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Übrigens sagt der Bund jetzt: Wir haben sehr unterschiedliche Klauseln. Wir schränken die Anwendung der Länderöffnungsklauseln ein. – Es gibt übrigens verfassungsrechtlich höchste Bedenken: Wenn die Einschränkung auf Bundesebene kommt, können wir gar keine andere Regelung machen, die § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes widerspricht.

Weil wir eine verfassungskonforme Anwendung haben wollen, halten wir uns an die Vorgabe des § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der vorsieht, dass automatisch nicht nur die Standortgemeinde beteiligt wird, sondern auch die umliegenden Gemeinden, denn wenn ein Windrad mit 280 Meter steht, ist nicht nur die Standortkommune betroffen, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger in Nachbargemeinden sind es. Die wollen wir beteiligen, Herr Stümpfig. Punkt!

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Als nächster Redner spricht Oskar Lipp von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Oskar Lipp (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Trotz verschiedenster Maßnahmen wie beispielsweise der EEG-Förderung, der CO₂-Bepreisung, der Festlegung von Vorranggebieten, der Verpflichtung von Solardächern und der Lockerung der 10-H-Regel bleibt der Fortschritt beim Ausbau der Windkraft in Bayern zurück. Daher schlagen die GRÜNEN, wie man es gewohnt ist, eine ihrer typischen Maßnahmen vor: einen weiteren Zwang.

Der Vorschlag sieht nämlich vor, dass Betreiber von Wind- und Solaranlagen verpflichtet werden, die Anwohner und Gemeinden finanziell an ihren Projekten zu beteiligen. Dazu müssen sie eben frühzeitig Gespräche mit den betroffenen Gemeinden führen, wie es mein Vorredner schon ausgeführt hat, und auch eine Beteiligungsvereinbarung erstellen. Kommt es aber zu keiner Einigung, sind sie verpflichtet, Nachrangdarlehen zu gewähren und Zahlungen an die Gemeinde in Höhe von circa 0,3 Cent je Kilowattstunde Strom zu leisten.

Die AfD ist eine Partei der Freiheit, hat also nichts gegen eine freiwillige Beteiligung von Bürgern und Gemeinden an Erneuerbare-Energien-Projekten. Offensichtlich sind diese Beteiligungen jedoch nicht attraktiv. Diese Pflicht zur Beteiligung verstößt gegen

die Privatautonomie, gegen die Vertragsfreiheit und somit gegen die Grundrechte der Unternehmen.

(Beifall bei der AfD)

Wollen die GRÜNEN hier tatsächlich Zwang auf ihre engsten Vertrauten ausüben, den grünen Kapitalisten im Bereich der erneuerbaren Energien? Da kann doch etwas nicht stimmen. Diese Unternehmer würden nämlich nicht tatenlos zusehen, wenn sie gezwungen würden, Bürger und Gemeinden finanziell zu beteiligen. Offenbar will man hier der Bevölkerung Sand in die Augen streuen. Die Projektträger werden sich jede finanzielle Belastung über den Strompreis und die EEG-Subventionen, die vom Steuerzahler finanziert werden, zurückholen.

Das Ziel der GRÜNEN scheint es zu sein, die Bürger zu manipulieren und vor allem gutgläubige, grün angehauchte Bürgermeister in die Irre zu führen. Diese werden gezwungen, erhebliche Leistungen für grüne Lobbyunternehmen zu erbringen, während sie selbst im Falle einer Insolvenz, was noch gar nicht angesprochen worden ist, praktisch leer ausgehen.

Besonders auffällig ist hier die Betonung der sogenannten Nachrangdarlehen. Dies zeigt mir, dass wenig wirtschaftliches Verständnis vorherrscht. Nachrangdarlehen bergen ein hohes Risiko für die Kreditgeber im Falle einer Insolvenz. Solche Darlehen wären nur sinnvoll, wenn sie zu einem hohen Zinssatz vergeben werden. Wenn Bürger oder Gemeinden einem Unternehmen ein nachrangiges, also ein in der Insolvenz verlorenes Darlehen gewähren wollten, würden sie dies auf dem freien Markt tun, anstatt ihren Zinsertrag aus ideologischen Gründen zu verschlechtern.

Im ersten Artikel Ihres Gesetzentwurfs schreiben Sie, dass Sie durch die finanziellen Beteiligungen die Toleranz gegenüber Windkraftanlagen und Photovoltaik bei der Bevölkerung fördern wollen. Akzeptanz durch Geld – das ist ein verfehltes Konzept. Ihre sozialistische Politik hat mit ökonomischem Sachverstand sehr wenig zu tun und beruht auf mehr Vorgaben, mehr Gesetzen, mehr Staat und mehr Bürokratie.

(Beifall bei der AfD)

Die Realität sieht ganz anders aus. Wir haben ein Praxisbeispiel aus Mecklenburg-Vorpommern, das zeigt, dass seit Einführung eines solchen Beteiligungsgesetzes im Jahr 2016 lediglich eine einzige Gemeinde dort einen Anteil an einem Windkraftprojekt erworben hat. Sage und schreibe 30 Bürger haben sich dort persönlich an Windindustrieanlagenprojekten beteiligt. In den letzten fünf Jahren hat sich dort die Anzahl der Windkraftanlagen sogar reduziert. Dies zeigt eben, dass wir in Bayern ein weiteres Bürokratieaufbaugesetz nicht benötigen. Daher lehnen wir den Gesetzentwurf der GRÜNEN ab.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Als Nächster spricht Kollege Josef Lausch.

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Es liegt mir fern, hier Ampel- oder GRÜNEN-Bashing zu betreiben. Das braucht es auch gar nicht. Wir reden über diesen Gesetzentwurf zur Bürgerbeteiligung. Grundsätzlich ist dieses Thema wichtig und richtig und der Gesetzentwurf von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sicherlich gut gemeint. Leider ist er nicht gut gemacht. Auch wir und die Bayerische Staatsregierung sind für eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Kommunen. Unser Wirtschaftsminister hat das schöne und passende Wort von der Heimatenergie geprägt. "Heimatenergie" heißt aber auch, dass vor Ort die Bürgerinnen und Bürger die Erneuerbare-Energien-Anlagen akzeptieren.

Der Kollege Steffen Vogel kann auch lesen und hat mir etliche Punkte schon vorweggenommen. Aber das macht nichts, wenn ich das wiederhole. An privilegierten Stellen wie Autobahnen und Gleisen sind die Gemeinden eh schon benachteiligt, wenn eine Autobahn durch ihre Kommune geht. Genau diese Bürgerinnen und Bürger sollen nicht von einer Erneuerbare-Energien-Anlage profitieren. Ich weiß nicht, ob das Prin-

zip ist oder ob es übersehen worden ist. Das erschließt sich mir nicht. Das ist bei Windanlagen schon thematisiert worden.

Ich bin seit 2002 in der Kommunalpolitik aktiv, wie die meisten meiner Kollegen von FREIEN WÄHLERN und der CSU. Ich muss es als naiv bezeichnen, wenn man meint, ein Bürgermeister, ein Gemeinderat einer Kommune beteiligt die Nachbargemeinde am Ende des Tages nur aus Goodwill. Seien wir doch ehrlich: Jedem Gemeinderat und jedem Bürgermeister ist das Hemd näher als die Jacke. Ich habe noch keinen Bürgermeister und keinen Gemeinderat gesehen, der von der Caritas aufgestellt wurde. Dann werden sicherlich die benachbarten Gemeinden nicht an den Umlagen beteiligt. Deswegen ist im Entwurf der Bayerischen Staatsregierung diesen Artikel drin. So naiv sind wir nicht.

Auch in Artikel 6 zu den Beteiligungsvereinbarungen ist die Regelung unbestimmt und bleibt ohne Nennung konkreter Höhen im Vertrag. Das macht es schwierig. Auch bei den 0,3 Cent pro Kilowattstunde ist wie schon gesagt nicht genannt, ob es um die eingespeiste oder die fiktive Strommenge geht. Auch die für die Zahlung einer Ausgleichsabgabe erforderliche Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt in der Praxis im Fünf-Jahres-Zyklus. Das macht es schwierig, die Zahlungspflicht jährlich zu verlangen. Das ist in der Praxis unvereinbar.

Das verpflichtende Angebot von mindestens 20 % der Investitionssumme und vieles mehr ist schon genannt worden. Auch der Energie-Atlas Bayern ist ein hervorragendes Portal; wir brauchen kein zweites.

Der Gesetzentwurf ist leider in vielen Teilen zu ungenau – ich will nicht das Wort "schlampig" in den Mund nehmen – und schafft anstelle von Klarheit für die Kommunen und für die Betreiber mehr Unsicherheit.

Die Bundesregierung hat versäumt, hier eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen. Das wäre im Sinne des Wettbewerbsrechts, der Gleichheit und der Gerechtigkeit unter den Bundesländern fair und sinnvoll gewesen. Die Bayerische Staatsregierung

muss diesen Makel der Bundesregierung ausbessern. Ein handwerklich durchdachter, perfekter Gesetzentwurf ist heute Vormittag auf den Weg gebracht worden. Dieser Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist daher abzulehnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächste Rednerin ist die Frau Kollegin Feichtmeier.

Christiane Feichtmeier (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Das Ziel, den Ausbau von erneuerbaren Energien voranzutreiben, muss in unser aller Interesse sein. Wir brauchen eine sichere, unabhängige und bezahlbare Energieversorgung in Bayern. Wir wollen und müssen unsere Klimaziele erreichen. Auf Landesebene hätten wir bereits mehrere Möglichkeiten, den Ausbau voranzubringen, zum Beispiel durch eine schnellere Ausweisung von Windenergieflächen oder durch einen Abbau bürokratischer Hürden und von Genehmigungshemmnissen.

Umfragen zufolge hält eine große Mehrheit der Menschen die Nutzung und den Ausbau von erneuerbaren Energien für wichtig. Diese Zustimmung sinkt allerdings erheblich, wenn zum Beispiel eine Windenergieanlage in der eigenen Nachbarschaft entstehen soll.

Um die Akzeptanz von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber den erneuerbaren Energien zu stärken, haben daher bereits sechs Bundesländer Gesetze erlassen, die eine Beteiligung der Kommunen und der Einwohnerinnen und Einwohner an geplanten Vorhaben vorschreiben. Sachsen-Anhalt hat derzeit eines in Planung. Heute habe ich mit großer Freude feststellen können: Auch das bayerische Kabinett hat einen Gesetzentwurf zur Bürger- und Gemeindebeteiligung an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen.

Auch in Bayern gibt es bereits verschiedene Beteiligungsformen für Bürgerinnen und Bürger an Windkraft- und Solaranlagen, allerdings noch nicht flächendeckend und für

alle Beteiligten gültig. Ich möchte kurz ein Beispiel nennen, da es sich hier um ein Projekt aus meinem Stimmkreis in Starnberg handelt. In der Gemeinde Berg am Starnberger See betreibt die Bürgerwind Berg GmbH seit Dezember 2015 vier Windenergieanlagen. Der Windpark wurde damals von der Gemeinde Berg geplant und ein Ingenieurbüro federführend mit der Planung beauftragt. Damals gab es ebenso große Bedenken in der Bürgerschaft, da die vier Windräder weit sichtbar über unserer Tourismusregion waren. Es gab große Bedenken, Gegner und Proteste nicht nur aus der Bürgerschaft, sondern auch von Naturschutzbehörden. Doch haben es der damalige Bürgermeister und der Landrat geschafft, alle Beteiligten an einen Tisch zu holen und ihr Vorhaben umzusetzen. Die Bürgerwind Berg GmbH ist ein toller Erfolg. Manches Mal freuen sich auch viele Unbeteiligte, weil sie gerne beteiligt werden möchten. Aber leider sind die Fonds geschlossen, und es gibt keine Beteiligungen mehr.

Der von der GRÜNEN-Fraktion vorgelegte Gesetzentwurf enthält viele für uns positive Aspekte. Die verpflichtende Beteiligungsmöglichkeit wird die Akzeptanz für erneuerbare Energien vor Ort erhöhen. Der flexible Rahmen für Beteiligungsmodelle ermöglicht lokal abgestimmte individuelle Lösungen. Wir begrüßen den Vorstoß der GRÜNEN, aber auch den heutigen Kabinettsbeschluss, und freuen uns auf die weiteren Beratungen in den Ausschüssen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Aiwanger um das Wort gebeten.

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Thema erneuerbare Energien: Wie kommen wir hier schneller voran und wie können wir Bürger und Kommunen an den Erträgen einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien beteiligen? Darum geht es uns heute in dieser Debatte. Darum ging es uns heute schon beim Kabinettsbe-

schluss. Ich kann den GRÜNEN sagen: Wir haben diese Dinge nicht wegen euch auf den Weg gebracht, sondern trotz euch.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wenn Ihnen die Legende hilft, dass Sie uns angetrieben hätten, dann erzählen Sie die Legende gerne weiter, wenn es Sie befriedigt. Tut uns gut.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Ohne Rot-Grün gäbe es noch keine Photovoltaikanlage!)

Die Wahrheit ist, dass wir über viele Monate auf eine Regelung des Bundes gewartet hatten und mehrmals beim Bundeswirtschaftsminister Ihrer Partei vorstellig geworden sind, ob eine Bundesregelung zu erwarten sei, um bundesweit einheitliche Vorgaben zu haben. – Leider Gottes Fehlanzeige. Der Bund hat sich nicht durchringen können, hier einen Vorschlag zu bringen. Aufgrund dessen haben wir in Bayern das Thema in die Hand genommen. Sie können damit vielleicht durchaus sagen: Wegen den GRÜNEN haben wir es tun müssen. – Ja, wir tun es. Sie haben gehört: Einige Bundesländer arbeiten an eigenen Regelungen. Viele haben noch keine Regelung. Wenn hier jemand schläft, dann ist es der Bund, nicht Bayern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweitens, meine Damen und Herren. Worum geht es uns? – Der Redner der GRÜNEN hat mit den 2.500 Metern ein Märchen erzählt. Ich versuche, es Ihnen noch einmal zu erklären: Unser Vorschlag geht dahin, dass um ein Windrad ein Radius von 2,5 Kilometer gezogen wird. Jede Gemeinde, deren Gebiet dann berührt oder überstrichen wird, kommt in den Genuss einer Beteiligung – natürlich anteilmäßig, wie viel des Gemeindegebiets innerhalb dieses Radius liegt. Wenn eine Gemeinde nur ein bisschen hat, bekommt sie natürlich keinen Anteil nach der Aufteilung 50 : 50, sondern anteilig ein bisschen etwas. Sie ist damit zumindest beteiligt. Ihr GRÜNE habt das falsch verstanden und behauptet, wir würden nur bis zu einer Entfernung von

2.500 Metern jemanden beteiligen. Ihr GRÜNE beteiligt aber nicht einmal diese Betroffenen. Ihr ermöglicht, dass jemand an einer Gemeindegrenze ein Windrad aufstellt und die Nachbarkommune völlig außen vor gelassen wird. Wir beziehen die Nachbarkommune aber noch mit ein. Damit sind wir kommunalfreundlicher als ihr GRÜNEN. Ihr sagt: Pech gehabt, hundert Meter neben der Gemeindegrenze. Nur der bekommt etwas, auf dessen Gebiet die Anlage steht. Wir hingegen sagen ausdrücklich: Auch die Nachbarkommune soll beteiligt werden. Damit wird die Akzeptanz verbessert. So viel zum Verständnis.

Drittens. Bei Photovoltaikanlagen ziehen wir keinen Kreis von 2.500 Metern, sondern wir fragen, wo die Standortkommune ist. Diese wird entschädigt. Ihr GRÜNE hingegen wollt nicht entschädigen, wenn es neben einer Autobahn, Bahntrasse usw. ist, wo ohnehin gebaut werden darf, wo ich die Kommune gar nicht mehr brauche.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Stimmt doch gar nicht!)

Ihr wollt damit sagen: Es bekommt nur ein Teil etwas, andere bekommen nichts.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Nein!)

Also sind wir auch in diesem Punkt kommunalfreundlicher. Wir nehmen aber ausdrücklich Agri-PV, Floating-PV, Moor-PV und ähnliche Sonderanlagen von dieser Entschädigungspflicht aus, damit die Anlagen, die wir besonders gerne haben, unterstützt werden.

Wir haben die 0,3 Cent drin. Pro eingespeister Kilowattstunde ins Netz gehen 0,2 Cent an die jeweilige Standortkommune und die jeweilige Nachbarkommune. Auf jeden Fall gehen 0,2 Cent pro Kilowattstunde in die Gemeindekasse bzw. -kassen. 0,1 Cent geht an Bürger, Bürgerbeteiligungen, zur Förderung günstiger Strompreise und Ähnliches. Unser Vorschlag lautet: auf eine Größe von 5 MW. Die heutigen Windräder haben eine höhere Leistung als 5 MW. Wir wollen keine Kleinstanlagen beaufschlagen. Wir wollen beim Windrad mit 5 MW anfangen. Die derzeitigen Windräder haben durchschnittlich

eine installierte Leistung ab 6,7 MW. Damit soll eine Gleichheit zwischen Wind- und Sonnenstromabgabe hergestellt werden. Wir wollen erst bei 5 MW Freiflächen-Photovoltaikanlagen in die Entschädigungspflicht gehen und nicht Kleinanlagen mit einem Hektar oder weniger mit diesen Dingen beaufschlagen, bei denen mehr Bürokratie als Nutzen produziert würde. Anlagen dieser Größe zahlen dann in die Gemeindekassen.

Was kommt dann in etwa heraus? – Bei einem Windrad von 5 MW sind es ungefähr 30.000 Euro pro Jahr. 20.000 Euro davon gehen in die Gemeindekassen und 10.000 Euro davon in die Bürgerbeteiligungen etc. Bei größeren Anlagen und wenn mehr Wind weht, ist es entsprechend mehr. Das ist in unseren Augen ein kommunalfreundlicher, sinnhafter und unbürokratischer Vorschlag. Die Kommunen können dann – damit gehen wir bis an den Rand des gesetzlich Erlaubten – diese Mittel im weitesten Sinne einsetzen, was die Akzeptanz der erneuerbaren Energien steigert, indem dann zum Beispiel ein Zuschuss für den örtlichen Kindergarten möglich wird. Mit dieser Aussage sind die Bürger pro Windkraft eingestellt, weil wir damit vielleicht die halbe Stelle bezahlen können. Mit zwei Windrädern kann man sich schon jährlich eine Fachkraft im Kindergarten leisten. Da gehen wir an den Rand dessen, was möglich und erlaubt ist. Damit ist unser Vorschlag ein sehr sinnhafter. Er schließt die Lücke, die die grüne Wirtschaftspolitik bisher an dieser Stelle lässt. Wir sind in der Verbändeanhörung und schauen uns alles ganz genau an. Wir werden auch alle Ihre Vorschläge ernsthaft und gewissenhaft prüfen. Ich glaube, wir kommen dann zu einer sinnhaften Lösung, die draußen für mehr Akzeptanz sorgt, ohne die Anlagen unrentabel und ohne die Thematik bürokratisch zu machen. Es muss dann nur einmal zu Beginn angemeldet werden, wie die Bürgerbeteiligung und die Kommunalbeteiligung ausschauen. Damit ist der Fall erledigt.

Unser Vorschlag ist gut. Vielleicht wird er auf dem Weg der Verbändeanhörung noch einen Tick besser. Wir sind aber auf dem richtigen Weg. Vielen Dank, dass Sie uns dabei unterstützen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Es liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor. – Als Erster spricht der Kollege Martin Stümpfig von den GRÜNEN.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Staatsminister, Ihren Entwurf kennen wir noch nicht. Er ist seit längerer Zeit angekündigt. Außer ein paar Ankündigungen liegt aber noch nichts vor. Sie haben anscheinend viele Punkte von uns übernommen – das begrüßen wir natürlich.

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Was denn?

Martin Stümpfig (GRÜNE): Die Windkraftplanung findet heute anders statt, als Sie und Herr Vogel das darstellen, dass man sagt, eine Kommune plant bis zur Gemarkungsgrenze. Mittlerweile haben wir regionale Planungsverbände. Diese planen und schauen. Dann sind das oftmals Flächen, die sich über mehrere Kommunen erstrecken. Von daher hängt Ihr Gedankengut noch etwas in der alten Welt, dass die Kommune einfach mal eine Fläche ausweist. So ist es nicht mehr.

Ich möchte Sie aber noch etwas konkret fragen, Herr Aiwanger: Wie kommen Sie darauf, dass unser Gesetzentwurf die privilegierten Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen und Schienenstrecken ausnimmt? Woraus lesen Sie das?

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Wie kommen Sie zu der Feststellung, dass wir das bei den Windrädern nur bis 2.500 Meter machen? Das ist grundfalsch, was Sie behaupten.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Stümpfig (GRÜNE))

Das war immer die politische Debatte seitens der GRÜNEN, dass Sie die privilegierten Anlagen ausnehmen wollen.

(Martin Stümpfig (GRÜNE): Nein! – Toni Schuberl (GRÜNE): Lesen Sie es doch im Gesetzentwurf nach! – Zuruf von der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Meine Herren, die Zwischenbemerkung ist beendet. Die nächste Zwischenbemerkung kommt vom Kollegen Hahn von der AfD-Fraktion.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Herr Minister Aiwanger von den FREIEN WÄHLERN, das ist ja hier irgendwie eine Scheindebatte mit den GRÜNEN. Wegen oder trotz der GRÜNEN wollen Sie hier diese Windräder implementieren, übrigens auch in den Bayerischen Staatsforsten, völlig egal ob "trotz" oder "wegen". In Wirklichkeit passt kein Blatt zwischen die Politik von FREIEN WÄHLERN und GRÜNEN. Das wird bei der Thematik Windkraft ganz klar.

(Zuruf von den FREIEN WÄHLERN)

Das zeigt auch, dass Sie mit keinem Wort die Belastungen für die Natur und die Menschen erwähnt haben, übrigens besonders in den Wäldern, wo Fledermäuse, Vögel und Insekten leiden. Sie sagen, Sie wollen die Menschen oder Gemeinden einkaufen, also das öffentliche Geld sozusagen ausstreuen, damit die Akzeptanz größer wird. In Wirklichkeit ist die Akzeptanz aber nicht da, was man daran sieht, dass Sie bei den Gemeinden und den Staatsforsten die direkte Demokratie zurücknehmen. Die Gemeinden können nicht mehr über Bürgerentscheide entscheiden. Das ist für mich eigentlich ein Warnsignal, dass Sie alles nur mit Geld zuschütten wollen. Warum nehmen Sie den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit der direkten Demokratie weg?

Staatsminister Hubert Aiwanger (Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie): Wir haben sie deshalb gestrichen, weil es sonst eine Lex BaySF gewesen wäre. Es ist auch im Zuge der jetzigen Energiepolitik einer Bürgerinitiative nicht mehr möglich, ein Windrad zu verhindern, das jemand auf Privatgrund plant, sondern das geht dann übers Landratsamt. Das war in der Vergangenheit bei den Bayerischen Staatsforsten anders. Bei den Bayerischen Staatsforsten hätten wir die Dinge strenger gehandhabt, als wir es bei Privaten fordern. Wir stellen uns trotzdem vorne hin und erklären die Energiewende und die erneuerbare Energie zum überragenden öffentlichen Interesse

und würden als Staat hinter unseren eigenen Ansprüchen zurückbleiben. Wir würden sagen: Wenn du dein Windrad auf Privatgrund planst, gibt es keine Bürgerinitiative, während es sie im Bayerischen Staatsforst aber durchaus gibt. Am Ende hat das dazu geführt, dass sogar gegen Gemeinderatsbeschlüsse kurzfristige Mehrheiten organisiert worden sind, dass die Gegner besser mobilisiert wurden und hingegangen sind. Wir haben aber mittlerweile mit den Kommunen und den Bürgern gesprochen. Die Bürger, die vorher dagegen waren, sind jetzt überwiegend auch dafür. Also, obwohl jetzt nicht mehr Bürgerinitiativen die Dinge verhindern können, weil wir nicht mehr zulassen, dass sie sie verhindern können, reden wir trotzdem mit den Betroffenen. Ich gehe trotzdem raus und rede mit ihnen. Wir haben in den Planungen ein paar Windräder weggenommen, die näher an Häusern waren. Wir planen Windräder weiter von den Häusern weg. Damit sind diese Dinge akzeptiert.

Natürlich kann jeder fragen: Was zerstört man hier? Aber schauen Sie sich Landschaften wie die Lausitz an, wo quadratkilometerweise Dörfer und Flächen für den Kohleabbau weggebaggert worden sind. Schauen Sie dorthin, wo im großen Stil Gas nicht mit unserer großen Sorgfalt gefördert wird, wo Öl gefördert wird und ganze Landstriche oft versaut und vergiftet sind. Also, auch die fossilen Energieträger sind nicht der Weisheit letzter Schluss, sondern nach wie vor ein notwendiges Übel. Kein Energieträger kommt völlig ohne Eingriffe in die Natur aus. Bei jedem Thema müssen Sie irgendetwas tun. Wir halten das Thema Windkraft trotz aller Eingriffe, die ich sehe, für verantwortbar, weil wir keine oder zu wenig bessere Alternativen haben. Wir brauchen am Ende alles. Sie sehen auch die Debatte um die Gaskraft in Reichling, wo ich mich auch hinstelle und sage: Wir haben eine bestehende Erdgaslagerstätte und erteilen die Erlaubnis für die Bohrungen. – Auch dann gibt es Initiativen dagegen. Auch dann gibt es Bürger, die dagegen protestieren. Keine Energieform findet nur Beifall.

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Das war es. Damit ist die Aussprache geschlossen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Lachen des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD))

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Widerspruch sehe ich nicht. Damit ist das so beschlossen.

Bevor ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe, darf ich Gäste auf unserer Ehrentribüne begrüßen. Eine Delegation von Abgeordneten aus Uganda sowie der Botschafter Ugandas, Seine Exzellenz Stephen Mubiru, haben Platz genommen.

(Die Gäste auf der Ehrentribüne erheben sich von ihren Plätzen – Allgemeiner Beifall)

Die Delegation wird von Herrn Dr. Wolfgang Wiedmann, dem Honorarkonsul für Bayern und Baden-Württemberg und Generalsekretär des Konsularkorps in Bayern begleitet. Auch Ihnen sage ich ein herzliches Willkommen. Die Gäste sind auf Einladung des Kollegen Ausschussvorsitzenden Bernhard Seidenath und des Kollegen Peter Wachler hier. Seien Sie uns herzlich willkommen!

(Allgemeiner Beifall)

Bevor ich den Tagesordnungspunkt 4 b aufrufe, weise ich noch kurz auf die danach stattfindenden Wahlen hin. Wie Sie der Tagesordnung entnehmen können, haben wir unter den Punkten 5 und 6 wieder zwei Wahlen mit Namenskarte und Stimmzetteln. Ich bitte Sie, die Stimmkartentasche, soweit noch nicht geschehen, rechtzeitig aus Ihrem Postfach vor dem Plenarsaal abzuholen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/3082

**Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an
der Nutzung von Wind- und Sonnenenergie (Bürgerenergiebeteiligungsgesetz
Bayern - BürgEnBeG)**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Martin Stümpfig**
Mitberichterstatter: **Steffen Vogel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 17. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 5. Dezember 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/3082, 19/4277

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Nutzung von Wind- und Sonnenenergie (Bürgerenergiebeteiligungsgesetz Bayern – BürgEnBeG)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Ludwig Hartmann

IV. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Steffen Vogel

Abg. Oskar Lipp

Abg. Josef Lausch

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Florian von Brunn

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 12** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Nutzung von Wind- und Sonnenenergie (Bürgerenergiebeteiligungsgesetz Bayern - BürgEnBeG) (Drs. 19/3082)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Martin Stümpfig vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist für den Klimaschutz und für niedrige Strompreise von zentraler Bedeutung. Wie können wir es schaffen, diese Energie kräftig anzuschieben? – Wir brauchen dafür eine starke Akzeptanz in der Bevölkerung. Diese erreichen wir, indem wir die Menschen, die Bürgerinnen und Bürger, beteiligen. Deswegen haben wir unser Bürgerenergiebeteiligungsgesetz eingebracht, über das wir heute in Zweiter Lesung diskutieren.

Kern unseres Gesetzes ist die direkte und die indirekte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den erneuerbaren Energien, also an Solaranlagen mit einer Leistung von mehr als einem Megawatt oder an Windkraftanlagen. Wichtig ist dabei die Mitsprache. Diese Mitsprache kann in Form einer Genossenschaft oder einer anderen Beteiligung erfolgen. Dadurch wird die Akzeptanz erhöht.

Anders als bei der Ersten Lesung liegt uns heute auch der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor. Wir können also genau vergleichen, was die Staatsregierung tun möchte. Im Gesetzentwurf der Staatsregierung wird die Beteiligung auf die finanzielle Beteiligung beschränkt. Die Kommunen sollen 0,2 Cent und die Einwohner 0,1 Cent

erhalten. Die Beschränkung auf die finanzielle Beteiligung führt aber dazu, dass das, was hinten rauskommt, ziemlich mager ist. Das sind nämlich nur wenige Euro pro Windrad. Somit ist der Ansatz, den die Staatsregierung mit ihrem Gesetzentwurf verfolgt, völlig falsch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wie bekommen wir die Vorhabenträger mit den Kommunen an einen Tisch? – Wir sagen: Wir wollen diese Beteiligungsvereinbarung. Sollten wir es nicht schaffen, diese Beteiligungsvereinbarung zu erreichen, müssen irgendwelche Daumenschrauben zum Einsatz kommen. In unserem Gesetzentwurf wäre das zum Beispiel die Ersatzbeteiligung, die relativ unattraktiv ist. Herr Kollege Vogel hat beim letzten Mal von hohen Renditen gesprochen. Genau diese wollen wir aber. Wir wollen diese 0,3 Cent plus Nachrangdarlehen, damit es wirklich unattraktiv wird.

Was hat die Staatsregierung vor? – Die Staatsregierung geht über die Artikel 22 und 23. Sie sagt: Sollten sich die Kommune und der Vorhabenträger einigen, zahlen sie insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde, also 0,2 Cent für die Kommunen und 0,1 Cent für die Bürgerinnen und Bürger. Sollten sich die beiden nicht einigen, greift der Artikel 23. Was steht dort für ein Betrag? – 0,3 Cent, also der gleiche Betrag. Der einzige Unterschied besteht darin, dass hier die Bürgerinnen und Bürger in der Kommune komplett leer ausgehen; denn hier gehen die 0,3 Cent ausschließlich an die Kommune.

Herr Kollege Vogel und Herr Kollege Lausch, ich frage mich, welcher Anreiz hier für die Vorhabenträger bestehen soll, sich mit der Kommune zusammzusetzen? Sie haben einen sehr bürokratischen Weg gewählt. Somit ist Ihr Ansatz völlig falsch.

Die Energiewende ist ein Gemeinschaftsprojekt. Sie muss daher auch als Aufgabe der Kommune verstanden werden. Bei Ihnen wird sie dagegen zu einem reinen Ablasshandel für die Kommunen degradiert. Damit sind Sie auf der völlig falschen Spur.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Unser Gesetzentwurf ist auch deshalb so attraktiv und interessant, weil die Kommunen damit bezüglich der Verwendung der Einnahmen komplett frei sind. Ich war neu-lich in Fuchstal. Dort hat Bürgermeister Karg mit den Einnahmen eine zusätzliche Fachkraft für den Kindergarten eingestellt. Dieses Beispiel hat auch Wirtschaftsminister Aiwanger in seiner Rede anlässlich der Ersten Lesung gebracht. Das ist bei uns möglich, während es nach Ihrem Gesetzentwurf nicht möglich ist. Bei Ihnen sind die Einnahmen klar gebunden. Sie haben eine abschließende Aufzählung gebracht, die ich wie folgt zusammenfassen kann: Die Kommunen dürfen die Einnahmen nur zur Senkung der Energiekosten einsetzen. Ich frage mich: Wie sollen die Kommunen das machen? Das ist ungeklärt. Darüber hinaus gibt es noch viele andere offene Fragen.

Wir haben dagegen einen sehr guten Ansatz gewählt. Herr Kollege Vogel, wir haben zum Beispiel die privilegierten Anlagen nicht ausgenommen. Wir beziehen uns damit auf die gleichen Paragraphen wie Sie, nämlich auf § 37 Absatz 1 Nummer 3 EEG. Sie haben den gleichen Paragraphen angeführt Sie werfen uns aber vor, wir würden die privilegierten Anlagen herausnehmen. Ihre Kritik ist wie ein Kartenhaus zusammengefallen.

Ich fasse zusammen: Wir vertrauen den Kommunen. Wir geben den Kommunen eine starke Verhandlungsposition, weil wir Ersatzbeteiligungen und eine Ausgleichsabgabe haben, die unattraktiv ist. Die Kommune hat hier eine starke Verhandlungsposition, und sie kann die Einnahmen so verwenden, wie sie das will. Bei Ihnen steht die Kommune dagegen mit dem Rücken an der Wand. Sie ist nicht einmal bei der Verwendung ihrer Einnahmen frei. Somit ist unser Gesetzentwurf bei Weitem besser. Wir bitten um Zustimmung. Oder schreiben Sie einfach von uns ab!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Bleiben Sie bitte am Rednerpult. – Mir liegt die Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Herrn Abgeordneten Prof. Ingo Hahn von der AfD-Fraktion vor.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Herr Stümpfig von den GRÜNEN, Sie wollen die Windkraft um jeden Preis weiter vorantreiben. Mir wäre es lieber, wenn Sie auch einmal die Umweltprobleme zur Kenntnis nehmen würden. Ich spreche hier von Hunderttausenden geschredderten Vögeln und Fledermäusen sowie von Milliarden von Insekten, die im Sommerhalbjahr an jedem Tag ihr Leben lassen müssen.

Zu den Kosten: Sie sagen, die Bürgerenergiegesellschaften werden es schon richten. Das Risiko dieser Investitionen tragen nicht nur die Gesellschaften, sondern auch die Beteiligten, nämlich die Bürger. Sollte es zu Insolvenzen kommen, werden somit auch viele Privatmenschen in die Insolvenz gehen. Deshalb meine Frage: Wann wollen Sie eigentlich einmal die generelle Eignung der Windkraft überprüfen? Sie versuchen nur, dieses Thema über irgendwelche Gesetzentwürfe voranzutreiben und das Risiko auf eine höhere Ebene zu verlagern.

(Beifall bei der AfD)

Martin Stümpfig (GRÜNE): Herr Prof. Dr. Hahn, seit Sie im Landtag sind, stellen Sie immer wieder die gleiche Frage. Sie sagen, die Windräder würden Insekten töten. Sie haben dafür aber null Beleg. Auch das angebliche Risiko! Würden Sie sich ein bisschen informieren, wüssten Sie, dass heute sehr genaue Windmessungen über Laserverfahren möglich sind. Diese Investition ist sehr gut abgesichert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als Nächstem erteile ich Herrn Kollegen Steffen Vogel von der CSU-Fraktion das Wort.

Steffen Vogel (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wir sind der festen Überzeugung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in

Deutschland und Bayern alternativlos ist. Warum? – Wir haben die verdammte Aufgabe, der Industrie, dem Handwerk, dem Mittelstand sowie den Bürgerinnen und Bürgern bezahlbare Energie und bezahlbaren Strom zu liefern. Wichtig ist dabei die Versorgungssicherheit. Ich stelle fest, die Zahlen in der E-Mobilität steigen. Die Wärme wird immer mehr elektrifiziert. Deshalb müssen wir uns die Frage stellen: Woher sollen der Strom und die Energie kommen? Wir stehen eben vor riesigen Herausforderungen. Deshalb ist der Ausbau der erneuerbaren Energien alternativlos. Ich bin deswegen der festen Überzeugung, dass er alternativlos ist, weil ein Land sich selbst verteidigen können muss. Ich bin der festen Überzeugung, ein Land muss sich selbst ernähren können; und ich bin auch der festen Überzeugung, dass ein Land sich selbst mit Energie versorgen können muss. Es darf nicht im Ausland darüber entschieden werden, ob in Deutschland die Lichter ausgehen oder nicht.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zurufe von der AfD)

Deshalb ist es wichtig, dass wir uns von Energieimporten unabhängiger machen, dass wir uns von Frackinggas aus den USA und LNG-Gas aus Katar unabhängiger machen, dass wir uns auch von Kohleimporten aus Südafrika, Kolumbien oder sonst woher unabhängiger machen.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Tschechische Atomkraftwerke!)

Ich bin der Meinung, jede Kilowattstunde, die in Bayern verbraucht wird, muss auch in Bayern produziert werden. Je mehr wir vor Ort haben und je weniger Energie wir aus dem Ausland zu uns holen, desto besser ist es.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Aber diese Energiewende, der Ausbau der erneuerbaren Energien, kann nicht mit der Brechstange funktionieren. Sie kann nicht gegen die Menschen, sondern sie muss mit unserer Bevölkerung erfolgen. Wir müssen die Menschen in unserem Land mitnehmen.

(Zuruf von der AfD: Und wie wollen Sie das tun?)

Deshalb müssen wir die Menschen in unserem Land auch finanziell an der Wertschöpfung der erneuerbaren Energien beteiligen. Deshalb brauchen auch die Kommunen, die offen für Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen und Erneuerbare-Energie-Anlagen sind, einen finanziellen Bonus. Wir als CSU-Fraktion sind ganz klar für ein Bürgerbeteiligungs- und für ein kommunales Beteiligungsgesetz zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den erneuerbaren Energien in unserem Land.

Wir sind aber für ein anderes Bürgerbeteiligungs- und für ein anderes kommunales Beteiligungsgesetz, als die GRÜNEN es vorgelegt haben. Herr Stümpfig, unsere Argumentation und unsere Kritik fallen eben nicht wie ein Kartenhaus in sich zusammen. Wir haben bereits hier im Landtag am 8. Oktober in Erster Lesung diskutiert. Wir haben im Ausschuss intensiv diskutiert. Selbst wenn der eine Punkt mit der Privilegierung wegfällt, bleiben nach wie vor noch fünf entscheidende Punkte offen, die wir als CSU einfach nicht mittragen.

Erstens. Sie wollen ein Transparenzregister. Wir sehen überhaupt keine Notwendigkeit für Transparenzregister. Wir sagen, dass der Energie-Atlas Bayern vollkommen ausreichend und absolut geeignet ist. Wir brauchen nicht eine zusätzliche Plattform oder ein zusätzliches Register für etwas Neues, sondern der Energie-Atlas ist absolut ausreichend.

Zweitens. Sie sprechen von unattraktiven Ersatzbeteiligungen. Jawohl, Ihr Artikel 7 ist großer Mist. Warum? – Wir sehen da ein Nachrangdarlehen von 20 % der Investitionssumme, 20 % mit einer Verzinsung von über 5 %. Das ist für jeden Projektierer bei einer fehlenden Einigung ein unkalkulierbares wirtschaftliches Risiko. Deshalb sehen wir sowohl in Ihrer Ersatzbeteiligung in Artikel 7 als auch in Ihrer Ausgleichsabgabe in Artikel 8 ein großes Hemmnis für Investoren in Bayern, Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen zu installieren. Wir wollen vielmehr Planbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

Deshalb lehnen wir – zweitens – die Ersatzbeteiligung nach Artikel 7 mit dem Nachrangdarlehen und – drittens – die Ausgleichsabgabe nach Artikel 8 ab.

Der vierte Punkt ist die Frage der Größe. Ab welcher Größe fängt man denn an, die Bürger und die Kommunen aktiv zu beteiligen? Sie sagen: ab einem Megawatt. – Ein Megawatt entspricht ungefähr einem Hektar. Das heißt, dass oftmals der einzelne Landwirt, der ein Grundstück hat und sagt, er will eine Photovoltaikanlage darauf installieren, einem bürokratischen Verfahren unterzogen wird. Wird er das dann tun oder nicht?

Da ist für uns das Problem: Kann es ihn möglicherweise abhalten? – Wir wollen doch, dass mehr Anlagen gebaut werden, dass die Anlagen schnell gebaut werden, gerade die, die in einzelner Hand sind, die vielleicht nicht große Abstimmungsprozesse erfordern, sondern die schnell umgesetzt werden können. Wir sind vollkommen derselben Ansicht wie die Staatsregierung – nicht ab einem Hektar, ab einem Megawatt, sondern erst ab fünf Hektar –, damit wir kleinere Anlagen schnell zur Umsetzung bringen können.

Der fünfte und für uns der schwierigste Punkt – da unterscheiden wir uns einfach, da sind wir vollkommen anderer Auffassung –: Wenn Windkraftanlagen stehen, sind sie 200 bis 250 Meter hoch oder noch höher. Dann gibt es nicht nur in der Standortkommune eine Betroffenheit, sondern möglicherweise auch in einer benachbarten Kommune. Ihr Gesetzentwurf sieht einfach vor, dass sich ausschließlich die Standortkommune beteiligen kann; ausschließlich die Bürger der Standortkommune sollen partizipieren können. Die Betroffenheit in der Nachbarkommune kann aber genauso groß sein. Deshalb sind wir der festen Überzeugung, dass diese Kommune genauso beteiligt werden muss.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Deshalb sagen wir übrigens in Anlehnung an § 6 EEG: 2,5 Kilometer ab Turmmitte; und alle Bürger, die betroffen sind, sollen auch finanziell davon profitieren können.

Unsere Kritik fällt nicht wie ein Kartenhaus in sich zusammen, sondern das waren fünf ganz konkrete Punkte, die nach wie vor bestehen bleiben. Ihr Antrag ist gut gedacht, aber leider schlecht gemacht, weshalb wir ihn ablehnen werden.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Beim Antrag der Staatsregierung sehe ich übrigens ebenfalls bei dem einen oder anderen Thema noch Veränderungsbedarf; den sehe ich noch. Aber deshalb werden wir diesen ja noch mal diskutieren, hoffentlich im Ausschuss, hoffentlich in Erster Lesung und in Zweiter Lesung, und hoffentlich werden wir ihn bald beschließen.

Die Bürgerinnen und Bürger Bayerns und die Bürgermeister können sich darauf verlassen: Wir wollen den Ausbau der erneuerbaren Energien. Wir wollen die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Wir wollen auch die Beteiligung der Kommunen. Darauf können Sie sich verlassen. Es wird ein Bürgerbeteiligungsgesetz kommen, und es wird ein Gesetz zur Beteiligung der Kommunen kommen. Darauf können sich die Bürgerinnen und Bürger verlassen.

Ich wünsche Ihnen und euch frohe, besinnliche Weihnachtsfeiertage. Danke vielmals für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Mir liegen zwei Meldungen zu Zwischenbemerkungen vor. – Die erste ist von Kollege Martin Stümpfig, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Herr Kollege Vogel, wir haben das letzte Mal schon über die Standortkommune diskutiert. Schauen Sie heute mal in die regionale Planung rein. Bei uns in Westmittelfranken zum Beispiel sind die Flächen jetzt fix. Da wissen wir ganz genau: Es gibt 60 neue Flächen, und die gehen alle über die Gemarkungsgrenzen der Kommunen drüber. Früher war es mal so, dass man sie an die Gemarkungsgrenzen geschoben hat. Die Zeiten sind vorbei.

(Martin Wagle (CSU): Sagt wer?)

Da sind Sie wirklich noch in einer alten Welt. Daher zieht das Argument nicht.

Aber der zentrale Punkt ist eigentlich – da unterscheiden sich unsere Gesetzesentwürfe massiv –, dass wir ganz klar sagen: Wir wollen die Beteiligungsvereinbarung. Die Alternativen gemäß Artikel 7 und Artikel 8 – Sie haben es richtig gesagt – sind bei uns unattraktiv.

Das ist meine Frage an Sie: Wenn man 0,3 Cent bei Artikel 22 und 0,3 Cent bei Artikel 23 hat, also dieselbe Höhe, würden Sie als Vorhabenträger dann sagen: Okay, dann mache ich das Komplizierte mit Beteiligungsvereinbarung mit der Kommune? – Oder würden Sie sagen: Na ja, dann lege ich das Geld auf den Tisch, die 0,3 Cent muss ich bezahlen, ich habe es ganz einfach?

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Herr Kollege, Ihre Redezeit.

Steffen Vogel (CSU): Herr Stümpfig, Sie haben zwei Fragen gestellt. Die erste Frage betrifft das Gesetz der Bayerischen Staatsregierung mit den 0,3 Cent. Wir diskutieren hier heute ausschließlich den Gesetzentwurf der Fraktion der GRÜNEN.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Richtig!)

Wir haben nicht zwei Alternativen. Wir wiegen sie nicht gegeneinander auf und wägen ab, sondern heute geht es nur um Ihr Gesetz.

Ich habe vorhin ganz deutlich gesagt, dass auch ich noch Änderungsbedarf am Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung sehe. So selbstbewusst sind wir als Fraktionen, dass wir unsere Punkte noch entsprechend mit einbringen. Das heißt, diesen Punkt mit den 0,3 Cent, den Sie angesprochen haben, werden wir dann diskutieren, wenn der Gesetzentwurf der Staatsregierung im parlamentarischen Verfahren ist.

Das Zweite: Ich kann es Ihnen zum Landkreis Schweinfurt ganz konkret sagen. An der Landkreisgrenze, in meiner Gemeinde Theres werden die Windkraftanlagen ganz am

Rande des Regionalplans gesetzt, weil dort die Windhäufigkeit sehr hoch ist. Die Betroffenheit ist stark in der Gemeinde Donnersdorf, insbesondere im Ortsteil Pusselsheim; das gefällt dem Staatssekretär a. D. Gerhard Eck besonders gut. Sprich, das muss ja nicht so sein; aber ich könnte Ihnen eine Vielzahl von Fällen zeigen, bei denen Windkraftanlagen im Abstand näher zur Wohnbebauung der Nachbargemeinde als zur Standortkommune sind.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Herr Kollege, Ihre Redezeit.

Steffen Vogel (CSU): Wir wollen auch diese entsprechend abdecken und mit bedenken. Das eine schließt das andere nicht aus.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist um. Sie haben noch die Möglichkeit, auf die Zwischenbemerkung des Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn zu antworten. – Herr Hahn, bitte.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Herr Vogel von der CSU, Sie äußern sich hier zum Gesetzentwurf der GRÜNEN, aber inhaltlich haben Sie überhaupt keinen Unterschied zu den GRÜNEN.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Wieder nicht aufgepasst!)

Beide – Sie, CSU, und GRÜNE – wollen mehr Windkraft, wollen mehr PV. Sie sagen, hier wäre irgendwo viel Wind. – In ganz Bayern gibt es sehr, sehr wenig Wind. Das zeigt im Übrigen schon der Windatlas.

Mich hat hier erschüttert, dass Sie am Anfang gesagt haben, dass die erneuerbaren Energien alternativlos, also eine alternativlose Politik sind, genau übrigens, wie Merkel das schon ab 2010 gesagt hat, übrigens auch zur Energiewende. Das war die alternativlose Politik von Frau Merkel. Sie setzen das hier in einem einfach nur fort. Das schockiert mich ein bisschen; denn in der Politik gibt es immer Alternativen: Erdgas oder Kernkraft. Angeblich wollen Sie ja wieder zurück zur Kernkraft, tun es aber nicht oder

können es nicht. Vielleicht wollen Sie auch gar nicht. In der Politik gibt es immer Alternativen, auch wenn sie bisher alleine im Parlament in dieser blauen Ecke hier sitzen.

(Beifall bei der AfD)

Steffen Vogel (CSU): Erstens. Die Kernkraftwerke in Deutschland sind abgeschaltet. Das müssen wir zur Kenntnis nehmen. Sie sind abgeschaltet.

(Christoph Maier (AfD): Das kann man wieder ändern!)

Zweitens. Der Rückbau hat begonnen. Neulich gab es Meldungen über den Betreiber des Atomkraftwerks Isar 2, der sagt, dass das Wiederhochfahren Jahre dauert. Das heißt, Sie müssen eine Antwort auf die Frage geben, woher der Strom im Jahr 2026/27 kommen soll. Sie tun so, als könnten wir den Hebel einfach umlegen und die Kraftwerke wieder hochfahren. Das ist so aber nicht der Fall. Das ist absurd!

(Beifall des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Sie müssen den Menschen in unserem Land sagen, woher die Energie kommen soll, wenn wir den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht haben. Darauf geben Sie keine Antwort, Herr Dr., Herr Prof. Dr. Hahn, irgendwas. Das andere Thema ist die Alternative. Ich persönlich – das zeigen Sie immer wieder hier im Haus – wäre froh und dankbar, wenn wir gewisse Alternativen in der deutschen Politik nicht hätten.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN – Zuruf von der AfD – Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Beifall von den GRÜNEN!)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Abgeordneten Oskar Lipp für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Oskar Lipp (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen, verehrte Zuschauer! Über den Gesetzentwurf haben wir bereits ausführlich im Wirt-

schaftsausschuss diskutiert. Die GRÜNEN hätten uns vielleicht überzeugen können, wenn sie einmal auf die Grundsätze ihrer linken Politik verzichtet hätten, nämlich auf Ideologie, Sozialismus und Zwang, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der AfD)

Fortschritt kann aber auch ein Fortschritt in den Totalschaden sein. Würden Sie auf Angebots- statt auf Nachfrageorientierung umstellen, wüssten Sie schnell, ob es ein Interesse an einer freiwilligen und privatautonomen Beteiligung geben würde. Auf diese Veränderung in Ihrem Gesetzentwurf haben wir leider vergeblich warten müssen. Bayern ist ein Land der Freiheit, der Eigenverantwortung und des Respekts vor Mensch und Natur. Diese Werte haben unsere Heimat stark gemacht, nicht der Öko-sozialismus. Doch der Gesetzentwurf der GRÜNEN, den wir heute wieder einmal diskutieren müssen, bedroht genau diese Prinzipien. Mit Zwang und Bevormundung wollen sie eine Politik durchsetzen, die weder von den Bürgern gewünscht noch wirtschaftlich sinnvoll ist.

(Beifall bei der AfD)

Der vorliegende Entwurf sieht unverändert vor, Betreiber von Solar- und Windkraftanlagen dazu zu verpflichten, Anwohner und Gemeinden finanziell zu beteiligen. Wird keine Einigung erzielt, sollen Unternehmen Nachrangdarlehen oder direkte Zahlungen offerieren. Dies klingt auf den ersten Blick recht großzügig, entpuppt sich jedoch recht schnell als massiver Eingriff in die Vertragsfreiheit und in die Grundrechte der Unternehmen. Die GRÜNEN ignorieren hier, dass es solche Beteiligungen auf freiwilliger Basis bereits gibt und diese bislang kaum funktionieren, und zwar nicht, weil die Bürger intolerant sind, sondern weil diese Projekte oft unwirtschaftlich sind und erhebliche Risiken bergen. Statt Akzeptanz zu schaffen, erzeugt dieser Zwang nur Misstrauen und Ablehnung. Nur die AfD steht für die freie Entscheidung der Menschen. Wir befürworten freiwillige Beteiligungen zwischen Unternehmen und Gemeinden, wenn diese auf gegenseitigem Vertrauen und klaren Vorteilen beruhen. Der Markt hat hier bereits

gezeigt, dass solche Modelle nur dann funktionieren, wenn sie attraktiv und transparent sind. Zwang hingegen führt zu Verzerrungen und Risiken für Bürger, Gemeinden und Unternehmen gleichermaßen.

Sehen wir uns einmal kurz die Fakten an:

(Zuruf von den GRÜNEN)

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN sieht vor, bis zu 20 % der Investitionskosten zu übernehmen, bietet aber im Gegenzug nur minimale Einnahmen. Im besten Fall kann die Gemeinde circa 2,5 Cent je Kilowattstunde Strom erhalten. Der Strompreis liegt jedoch bei circa 40 Cent je Kilowattstunde für den Verbraucher. Hinzu kommt, dass diese sogenannten Nachrangdarlehen für die Gemeinden ein erhebliches Risiko darstellen. Im Insolvenzfall gehen sie leer aus. Das wissen sie auch. Dieses Gesetz hilft also niemandem außer den GRÜNEN selbst, die versuchen, ideologische Ziele mit Zwang durchzusetzen. Gleichzeitig wird der Eindruck erweckt, die Bürger könnten durch finanzielle Beteiligungen gekauft werden, um widerwillig ihre Zustimmung zu solchen Projekten zu geben.

Lassen Sie mich auch kurz einen Appell an die Staatsregierung richten: Wir erwarten von Ihnen nicht nur, dass Sie diesen Gesetzentwurf der GRÜNEN ablehnen, sondern fordern Sie auch auf, sich klar und unmissverständlich gegen jedes vergleichbare Gesetz zu stellen, heute und in Zukunft. Bayern darf nicht zu einem Experimentierfeld für zwangsweise Akzeptanzmaßnahmen werden! Falls Sie ähnliche Überlegungen anstellen sollten, werden wir diese mit aller Entschlossenheit bekämpfen.

(Beifall bei der AfD)

Die bayerischen Bürger haben ein Recht darauf, dass ihre Freiheit und ihre Landschaft nicht durch staatliche Bevormundung gefährdet werden.

(Felix Locke (FREIE WÄHLER): Wollt ihr das Parlament stürzen, oder was?)

Akzeptanz kann nicht erzwungen werden. Sie entsteht durch Überzeugung und Respekt vor den Bedürfnissen der Menschen.

(Beifall bei der AfD)

Dieser Gesetzentwurf, meine Damen und Herren, ist ein Angriff auf die Freiheit und die Vernunft. Er wird scheitern; denn unsere Bürger und Gemeinden durchschauen solche Zwangsmaßnahmen, wie sie hier von linker Seite gefordert werden. Bayern ist ein Land der Freiheit, der Vernunft und der Eigenverantwortung. Genau das werden wir verteidigen.

(Beifall bei der AfD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Kollegen Josef Lausch für die Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort.

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Hochverehrtes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Nach dieser sehr materialistischen und kämpferischen Rede, glaube ich, kehren wir wieder zur Sachpolitik zurück; es geht um die Sache. Lassen Sie mich, bevor ich auf das Bürgerenergiebeteiligungsgesetz eingehe, einen Blick nach Berlin auf den mit Pauken und Trompeten gescheiterten Wirtschaftsminister Robert Habeck von den GRÜNEN richten. Die Folgen der gescheiterten Energiepolitik im Bundeswirtschaftsministerium sind aktuell drohende Ausgabensperren und ein nennenswerter Gesetzesstau. Ich möchte kurz die Gesetze in der Energiepolitik auflisten, die tatsächlich dringend notwendig wären, aber nicht – –

(Toni Schuberl (GRÜNE): Dann stimmt doch zu!)

– Wir sind noch nicht in Berlin. Das kommt noch.

Ich möchte sie kurz auflisten: Energiewirtschaftsgesetz, Kraftwerkssicherheitsgesetz, Kohlendioxidspeicherungsgesetz, Wasserstoffbeschleunigungsgesetz, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz. All diese Gesetze wurden nicht beschlossen und von der

Ampel-Regierung verschlafen. Dies gilt auch für das Geothermie- und Wärmepumpengesetz. Das könnte vielleicht sogar ein Vorteil sein. In Bayern hingegen ist dies bei uns in der Pipeline. Wir, das Wirtschaftsministerium und die energiepolitischen Sprecher der Regierungsfractionen, kämpfen und sind tagtäglich dran. Uns ist dies wichtig. Bei Biogas, Gas, Wasser, Solar und Geothermie sind wir deutlich führend. Natürlich muss man auch zusehen, dass die Bürgerbeteiligung und -akzeptanz bei der Windenergie gegeben ist. Dabei ist das Gesetz der Staatsregierung ein wichtiger Baustein.

Im Gegensatz dazu würde der Gesetzentwurf der GRÜNEN eher Unsicherheit und Unmut bei den Bürgerinnen und Bürgern schaffen. Zum Beispiel sollen bei Windkraftanlagen nur die Standortgemeinden profitieren. Herr Kollege Vogel hat mir hier schon vorgegriffen. Aber warum sollten sie dies freiwillig tun? Wir wissen doch, wie es in den Gemeinderäten und den Kommunen läuft. Dort ist das Hemd dem Körper immer näher als die Jacke. Dies schafft nur wieder böses Blut in der kommunalen Familie. Bei den 0,3 Cent in Ihrem Gesetzesvorschlag ist nicht klar, ob die eingespeiste oder fiktive Strommenge nach dem EEG gemeint ist. Hier ist der Entwurf ungenau. Zudem schreibt ihr in eurem Gesetzesentwurf, dass eine jährliche Zahlungspflicht vorgesehen ist. Die Strommengen werden aber im Fünf-Jahres-Zyklus festgelegt. Auch das verpflichtende Angebot von mindestens 20 % der Investitionssumme ist deutlich zu hoch und eine Abschreckung für jeden Investor.

Der Entwurf der Staatsregierung hingegen ist hier viel zielführender. Ein praktisches Beispiel: Bei einer modernen Fünf-Megawatt-Windenergieanlage mit durchschnittlich 2.000 Volllaststunden pro Jahr heißt dies für eine Kommune 30.000 Euro pro Jahr. Der kommunale Haushalt bekommt da 20.000 Euro, die Einwohner bekommen 10.000 Euro, also eine namhafte Summe. Ähnlich ist es bei einer PV-Freiflächenanlage mit 5 Megawatt. Da spricht man von 15.000 Euro pro Jahr: Der kommunale Haushalt bekommt 10.000 Euro, die Einwohner bekommen 5.000 Euro.

Man merkt dem Gesetzentwurf an, dass er mit heißer Nadel gestrickt wurde und deswegen zahlreiche Ungereimtheiten und Ungenauigkeiten beinhaltet.

Lassen Sie mich noch zu einem aktuellen Ereignis sprechen. Am 06.12.2024 – Krampustag sagt man bei uns – war auch Krampustag für die erneuerbaren Energien, sprich auch für Biogasanlagen. Da ist nämlich das sogenannte Biogaspaket vorgestellt worden, das das Papier nicht wert ist, auf dem es gedruckt worden ist. Die Fachverbände hatten sage und schreibe 24 Stunden Zeit zur Stellungnahme, vom 6. auf den 7. Dezember. Das ist fast schon ein demokratisches Vergehen. Es ist geplant, dass Biogasanlagen 2.000 Volllaststunden vergütet bekommen. Im Gegensatz dazu ist der Flexzuschlag lediglich minimal von 65 Euro auf 85 Euro pro Kilowattstunde erhöht worden. Die Ausschreibungen sind auch am 5. oder 6. Dezember bekannt gegeben worden, das ist die letzte Ausschreibungsrunde vor 2034. Lediglich 234 Megawattstunden wurden vergeben. Beantragt waren 622 Megawattstunden. Zwei Drittel der Anlagen, die eine Folgevergütung brauchen, sind wieder heruntergefahren. Eine nicht kleine, dreistellige Zahl von Biogasanlagen werden den Weg über die Wupper gehen müssen.

Die Lippenbekenntnisse von Robert Habeck aus dem Sommer 2024 waren eben wirklich nicht mehr als Lippenbekenntnisse und heiße Luft. Robert Habeck, geh zurück an den Küchentisch, dort bist du besser aufgehoben! – Dieser Antrag ist abzulehnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Nächster Redner ist der Kollege Florian von Brunn für die SPD-Fraktion.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen der demokratischen Fraktionen! Der Herr Lausch hat gerade mit Bundestagswahlkampf aufgehört. Darauf komme ich nachher noch zu sprechen. Ich gehe jetzt erst mal auf den Gesetzentwurf ein bzw. darauf, warum wir so ein Gesetz in Bayern überhaupt brauchen.

Wir müssen die erneuerbaren Energien ausbauen, weil wir saubere und bezahlbare Energie brauchen. Da haben wir dringenden Bedarf. Das hat heute auch das Landes-

amt für Statistik wieder aufgezeigt. Wir haben zwar einen guten Zubau und einen guten Zugewinn an Stromerzeugung, zum Beispiel aus erneuerbaren Energien, aber es reicht halt nicht aus. Deswegen muss man von staatlicher Seite alles tun, um insbesondere die Windkraft auszubauen.

Sehr interessant war an den Daten, die das Statistische Landesamt heute geliefert hat, dass wir zwar bei der Photovoltaik einen großen Zubau haben, aber der hauptsächliche Zuwachs aus der Windkraft kommt. Das zeigt, wie effektiv die Windkraft ist; die liefert eben auch dann, wenn die Sonne nicht scheint.

Ein wesentliches Mittel, um die Windkraft in Bayern voranzubringen – das sehen wir auch an der Diskussion über den Windpark im Öttinger Forst –, besteht darin, die Bürger zu beteiligen, die Bürger zu gewinnen, die eine gewisse Skepsis haben. Das kann eben über ein Beteiligungsgesetz erfolgen, wie es in vielen SPD-regierten Bundesländern schon der Fall ist. In Niedersachsen, in Mecklenburg-Vorpommern, im Saarland – überall gibt es solche Beteiligungsgesetze. Wir haben schon 2021 als Landtagsfraktion so etwas vorgeschlagen. Deswegen finde ich es gut, dass die GRÜNEN, lieber Martin Stümpfig, heute so ein Gesetz vorlegen. Wir werden auch zustimmen.

Aber ich will auch ein paar Punkte ansprechen. Es ist immer schwierig, Kritik zu üben, wenn man selbst keinen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der aber von unserer Seite vielleicht noch kommt. Aber ein paar Punkte muss man schon anmerken. Ich würde die Kritik grundsätzlich ernst nehmen, dass man nur die Standortgemeinde berücksichtigt. Ich finde es besser, wie es in Niedersachsen der Fall ist und wie es auch in § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes steht, dass man einen Umkreis von 2,5 km definiert, damit die Gemeinde, die nahe an der Windkraftanlage dran ist, aber nicht auf deren Gebiet ist, auch beteiligt wird. Außerdem muss man sich überlegen, wie kompliziert die Regelung ist, die man schafft. Man muss auch berücksichtigen, dass die Betreiber von solchen Anlagen noch genug Rendite erzielen, damit sich das alles lohnt. All das muss man berücksichtigen.

Aber wir haben bei unserer Entscheidung, dem Gesetz zuzustimmen, auch berücksichtigt, dass es zwar eine Pressemitteilung des Wirtschaftsministers vom 8. Oktober gibt, wo ein großes Gesetz zur Beteiligung angekündigt ist. Aber wie man heute sieht: Sein Platz hier im Bayerischen Landtag ist leer. Der Herr Aiwanger war auch gestern nicht da. Das Gesetz liegt nicht vor. Da muss man dann eine Entscheidung treffen und sagen: Hier liegt ein Gesetzentwurf der GRÜNEN vor, um dieses Thema voranzubringen. Der Herr Aiwanger ist mit Bundestagwahlkampf beschäftigt. Er hat gesagt, wenn er gewählt wird, dann geht er in den Bundestag, ist also ein Wirtschaftsminister auf Abruf – nicht so sehr auf Abruf, wenn man sich die Umfragewerte der FREIEN WÄHLER anschaut. Er wird nicht in den Bundestag kommen. Aber was ist das eigentlich für ein Signal von einem Wirtschaftsminister, der eine Verantwortung für Bayern und für eine gelingende Transformation hat, aber sagt: Ich will gar nicht hierbleiben, ich will lieber in den Bundestag gehen? – Das ist doch total daneben! Das muss man mal ganz ehrlich sagen.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Also: Wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen, weil wir es gut finden, wenn wir die Beteiligung der Bürger voranbringen, und weil wir glauben, dass es der Windkraft nützt. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/3082 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Ge-

genstimmen bitte ich anzuzeigen. – Fraktion FREIE WÄHLER, CSU-Fraktion, AfD-Fraktion. Enthaltungen? – Keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.